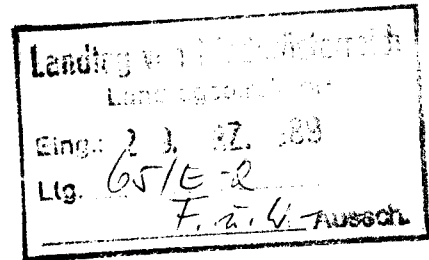


Betrifft:  
NÖ Elektrizitätswesengesetz; Motivenbericht

**28. März 1929**

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

A) Historisches:

Die kompetenzrechtlichen Belange des Elektrizitätswesens sind im wesentlichen im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Art. 12 Abs. 1 Z. 5 (früher Z. 7) des Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt. Danach sind Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache hinsichtlich der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete und des Starkstromwegerechts, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. Hinsichtlich aller übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens ist dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten, den Ländern steht die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zu.

Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, soweit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Daneben bestand seit 1922 als erste besondere

gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens das Elektrizitätswegegesetz, BGBl. Nr. 348/1922, das Leitungs- und Enteignungsrechte vorsah und auch Bestimmungen über elektrotechnische Sicherheit enthielt.

Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neugeschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, Rechnung getragen. Dieses beinhaltete in seinem ersten Teil die Grundsätze für das Recht der Stromlieferungsunternehmen sowie das Starkstromwegerecht für jene Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, während der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache war, enthielt.

Nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsch Reich wurde das österreichische Elektrizitätsrecht durch zwei Einführungsverordnungen über das Deutsche Energiewirtschaftsrecht (DRGBl. 1939, I, S. 83, und DRGBl. 1940, I, S. 202) aufgehoben und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Mit dem Erlöschen der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Jahre 1945 wurde das deutsche Recht zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, im ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Durch das Verfassungsgesetz über einige Änderungen der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 196/1945, wurde die Bundesstaatlichkeit Österreichs wiederhergestellt und mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder im Bereich des Elektrizitätswesens wieder das ihnen durch Art. 12 B-VG gewährleistete Recht zur Ausführungsgesetzgebung. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20. Oktober 1948 nicht erfolgte, konnten die Länder hernach die unter

Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens durch eigene Landesgesetze ohne Bindung an eine bundesgesetzliche Vorschrift regeln. In Niederösterreich wurde durch das Gesetz LGB1. Nr. 29/1950, das frühere Elektrizitätslandsgesetz wieder eingeführt. Mit Gesetz LGB1. Nr. 133/1957 wurden einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich geschaffen, welche am 31. Dezember 1971 außer Kraft traten. Am 16. Dezember 1971 wurde das Gesetz über Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens neu beschlossen und am 15. Februar 1972 unter LGB1. 7800-0 verlautbart.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGB1. Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGB1. Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGB1. Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGB1. 7810-0.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, das ist das Recht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromerzeugungsanlagen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGB1. Nr. 260/1975, Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Bei der Erlassung dieses Gesetzes, welches übrigens durch das Gesetz, BGB1. Nr. 131/1979, geringfügig geändert wurde, ging es

dem Bundesgesetzgeber insbesondere darum, die in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen zu vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Rechtsnormen, die den österreichischen Verhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen.

B) Istzustand, Sollzustand:

Derzeit ist das NÖ Elektrizitätswesengesetz aus dem Jahre 1971 in Kraft. Seit Verlautbarung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (Grundsatzgesetz) im Jahre 1975, welches die Länder verpflichtet, Ausführungsgesetze zu erlassen, widerspricht das NÖ Elektrizitätswesengesetz in manchen Bestimmungen dem Grundsatzgesetz.

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz beschränkt sich im wesentlichen auf die Regelung des Rechtes der Elektrizitätsversorgungsunternehmen einschließlich der Festlegung der diesen zukommenden allgemeinen Rechte und Pflichten sowie der elektrizitätswirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen. Es läßt insbesondere die im 2. Verstaatlichungsgesetz sowie im Energielenkungsgesetz geregelten Rechtsbereiche unberührt. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt die im Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes umschriebenen Grundsätze aus.

Darüber hinaus sieht er im grundsatzfreien Raum Bestimmungen vor, welche die im Elektrizitätswirtschaftsgesetz vorgesehene elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung von Stromerzeugungsanlagen mit einer "Betriebsanlagengenehmigung" nach dem Vorbild der Gewerbeordnung 1973. und nach dem Vorbild des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes verknüpfen. Die Aufnahme von Bestimmungen im grundsatzfreien Raum scheint aus Gründen des

Schutzes der Nachbarn vor Auswirkungen durch Stromerzeugungsanlagen geboten. Mit dem Betriebsanlagenverfahren soll ein offenkundiger Mangel des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes behoben werden.

C) Kompetenzlage:

a) Preisrechtliche Fragen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft

Zu den verfassungsrechtlichen Fragen über die Gestaltung der Tarif- und Leistungsstrukturen, der Nebenleistungen (Baukostenzuschüsse) und die Festsetzung der Höhe der Preise selbst (amtliche Preisregelung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft) darf eine schriftliche Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Juli 1986, GZ 600.249/1-V/5/86, wiedergegeben werden:

"A. Einleitung:

1. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Erlassung des Bescheides der Salzburger Landesregierung, Zl. 1/03-20.460/20-1986, vom 19. März 1986 zum Anlaß genommen, an den Verfassungsdienst die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Bescheides einerseits sowie der bisher vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassenen preisrechtlichen Regelungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere betreffend Baukostenzuschüsse (bzw. Anschlußpreise) und Versorgungspreise, andererseits heranzutragen.
2. In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind im vorliegenden Zusammenhang zumindest zwei allgemeine Rechtsfragen voneinander zu unterscheiden: einerseits die Frage nach der

Kompetenzrechtslage, andererseits die Frage der Übereinstimmung der bestehenden preisrechtlichen Regelungen mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen außerhalb der Kompetenzverteilung (insbesondere mit Grundrechten und mit dem Legalitätsprinzip).

B. Kompetenzrechtliche Fragen der Preisgestaltung auf dem Elektrizitätssektor:

1. Einschlägige Kompetenztatbestände

Für Angelegenheiten der hoheitlichen Preisbestimmung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft kommen die folgenden beiden Kompetenztatbestände in Betracht: einerseits der befristete Sonderkompetenztatbestand zum Preisgesetz 1976, derzeit also Art. I der Preisgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 265, andererseits der Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ('Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt').

2. Allgemeine Aussagen zu den einschlägigen Kompetenztatbeständen

2.1. Eine eingehendere Betrachtung des genannten Sonderkompetenztatbestandes zum Preisgesetz 1976 führt zu dem Ergebnis, daß dieser Kompetenztatbestand als *lex specialis* dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG vorgeht. Dies ergibt sich - abgesehen von der auf spezielle Preisregelungsvorschriften bezogenen Entstehungsgeschichte preisrechtlicher Sonderkompetenztatbestände - sowohl aus dem ausschließlich

preisrechtlichen Bezug des Preisgesetzes 1976 im allgemeinen als auch aus dem Zusammenhalt des genannten Sonderkompetenztatbestandes mit Punkt I Z. 7 der Anlage zum Preisgesetz 1976 ('Energiefieferungen jeder Art, wie elektrische Energie, Gas und Fernwärme und damit zusammenhängende Nebenleistungen') sowie insbesondere § 1a Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2, 3 und 5 ff des Preisgesetzes 1976.

- 2.2. Demgegenüber muß (entsprechend der sogenannten 'Versteinerungstheorie') aus der historischen Entwicklung des Kompetenztatbestandes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG, insbesondere aus dessen kompetenzrechtlicher Herauslösung aus dem Bereich des Gewerberechtes, folgendes geschlossen werden: Im Rahmen des 'Elektrizitätswesens' können die dem Gewerberecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel im Jahre 1925 bekannten (bzw. darin systematisch bereits angelegten) Regelungsinstrumente, soweit nicht der genannte preisrechtliche Sonderkompetenztatbestand eingreift, eingesetzt werden.

Im vorliegenden Zusammenhang sind dies insbesondere Rechtsinstrumente der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit der - den freien Marktzugang weitestgehend einschränkenden - Konzessionsregelung. Es darf diesbezüglich nicht übersehen werden, daß - bezogen auf den örtlichen Versorgungsbereich des Unternehmens - bereits die Gewerbeordnung 1859 preisgestaltende Vorschriften, wie die Festsetzung von Höchsttarifen für bestimmte Bedarfsgüter, enthielt (vgl. § 51 Gewerbeordnung 1859, in der Fassung Novelle RGBl. Nr. 26/1907 sowie - vor der Novelle RGBl. Nr. 39/1883 - § 55 Gewerbeordnung 1859).

Bestünde nicht ohnedies das Preisgesetz als besondere Vorschrift für die amtliche Preisregelung auf dem Elektrizitätssektor, so wäre daher - wie dargelegt - Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage auch für preisrechtliche Bestimmungen im Bereich des Elektrizitätswirtschaftsrechtes durchaus geeignet.

### 3. Zum preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestand im besonderen

3.1. Unabhängig davon, welche kompetenzrechtlichen Möglichkeiten auf dem Gebiet des Preisrechts der Kompetenztatbestand nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG böte, ist im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie die Frage zu prüfen, ob und inwieweit der preisrechtliche Sonderkompetenztatbestand zum Preisgesetz 1976 die derzeit bestehenden, auf diesen Kompetenztatbestand gestützten Preisregelungsmaßnahmen zu decken vermag. Entsprechend der Formulierung des preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestandes bildet das Preisgesetz selbst den Maßstab zur kompetenzrechtlichen Beurteilung einschlägiger Vollziehungshandlungen.

Fraglich könnte nun etwa sein, ob die im Zusammenhang mit der Festsetzung von Anschlußpreisen (vgl. V BMHGI vom 12. Dezember 1980, Zl. 36.894/34-III-7/80, AB1WrZ Nr. 291 vom 14. Dezember 1980, in der Fassung V vom 27. Juni 1983, Zl. 36.894/9-III-7/83, AB1WrZ Nr. 149 vom 30. Juli 1983, und Bescheid des BMH, Zl. 36.916/2-III-7/85 vom 25. März 1985 <SAFE>) sowie mit der Erlassung allgemeiner Tarife für Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbundenen inhaltlichen Ausgestaltungen der Tarifstrukturen kompetenzrechtlich noch durch den preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestand abgedeckt sind.



3.2.1. Als wesentliches Argument dafür, daß auch eine derartige inhaltliche Ausgestaltung der den festgelegten Baukostenzuschüssen zugrundeliegenden Faktoren und der den festgelegten Tarifpreisen zugrundeliegenden Tarifstrukturen aufgrund des Preisgesetzes und damit im Rahmen des preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestandes zulässig ist, könnte zunächst die Formulierung des § 5 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1976 angesehen werden. Demnach können Preisbestimmungen nach § 2 Abs. 1 des Preisgesetzes 1976 'auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen erfolgen'. Es könnte nämlich die Auffassung vertreten werden, daß derartige, eine bloße numerische Preisfestsetzung überschreitende Bestimmungen als Auflagen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Preisgesetzes 1976 anzusehen seien. Diese Auffassung ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

3.2.2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die bloße Ermöglichung der Erteilung von Auflagen ohne nähere Determinierung gegen das verfassungsrechtlich verankerte Legalitätsprinzip, also gegen das Gebot hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, für einfache Gesetze verstoßen würde (Art. 18 B-VG). Im vorliegenden Fall erscheint es jedoch durchaus möglich, die Begriffe 'Bedingungen' bzw. 'Auflagen' im Sinne des § 5 Abs. 1 erster Satz im Lichte des systematischen Zusammenhanges des § 5 als hinreichend vorherbestimmt anzusehen.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz führt nämlich zur inhaltlichen Präzisierung insbesondere an, daß Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrundegelegten Einstandskosten liegen, zugunsten des Bundes eingezogen werden können. Auf diese präzisierende Aussage bezieht sich im übrigen auch der Inhalt der Absätze 2 bis 6 desselben Paragraphen.

Es erscheint somit naheliegend, davon auszugehen, daß unter 'Bedingungen oder Auflagen' im Sinne des § 5 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1976 ihrer Art nach solche technische Bestimmungen zu verstehen sind, die einer Ererschleichung eines ungerechtfertigten Preises durch Vorgabe unzutreffender Kalkulationsgrundlagen entgegenwirken sollen. Der systematische Gesamtzusammenhang des § 5 des Preisgesetzes 1976 macht somit deutlich, daß - ungeachtet der bloß beispielsweise Formulierung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz (Argument: 'insbesondere') des Preisgesetzes - der Begriff 'Auflagen' seiner Grundtendenz nach entsprechend der dargelegten Sinngebung zu verstehen ist. Wenn auch Auflagen der in § 5 aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlichen Art darauf auszurichten sind, daß eine Umgehung der maßgeblichen Zielsetzungen des Preisgesetzes 1976 verhindert wird, so steht doch eines gerade im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Preisgesetzes 1976 außer Zweifel: Im Zentrum der Preisbestimmung hat jeweils die Festsetzung eines numerischen Wertes (Höchst-, Fest- oder Mindestpreise gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz des Preisgesetzes 1976) zu stehen. Die amtliche Preisbestimmung knüpft - wie aus § 5 Abs. 1 zweiter Satz deutlich wird - an ein vom Unternehmer vorgelegtes betriebswirtschaftliches Kalkulationsschema an.

Nur um zu verhindern, daß die vom Unternehmer vorgegebene und der amtlichen Preisregelung zugrundegelegte Kalkulation sich nachträglich als unzutreffend erweist und dadurch die Ziele amtlicher Preissetzung umgangen werden könnten, ist die Erteilung von Auflagen beispielsweise hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 genannten Abschöpfungsbeträge denkbar. Eine andere mögliche Art diesbezüglicher Auflagen im Sinne der demonstrativen Aufzählung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Preisgesetzes 1976 wären beispielsweise in den

Preisfestsetzungsbescheid oder in die Preisregelungsverordnung aufzunehmende Zusatzbestimmungen, betreffend eine Verpflichtung des Bescheid- oder Verwaltungsadressaten, der Preisbehörde unaufgefordert in regelmäßigen Abständen diverse Abrechnungen oder seine laufenden Kalkulationsgrundlagen vorzulegen.

Weiterreichende inhaltliche Ausgestaltungen von preisrechtlichen Bescheiden oder Verordnungen, etwa nach der Art der unter Punkt 3.1 erwähnten preisrechtlichen Bestimmungen für den Elektrizitätssektor, erscheinen hingegen - will man der Wortfolge 'Bedingungen oder Auflagen' im § 5 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1976 nicht eine verfassungswidrige Unbestimmtheit unterstellen - unzulässig.

3.2.3. Es könnte ferner zugunsten der bestehenden Praxis ins Treffen geführt werden, daß seit dem Ende des 2. Weltkrieges nach den verschiedenen Vorläufervorschriften des Preisgesetzes 1976, insbesondere also nach den verschiedenen Preisregelungsgesetzen, die Festsetzung der genannten Elektrizitätspreise stets auf die dargelegte, über die bloße numerische Festlegung von Preisen hinausgehende Weise erfolgt sei. Hierzu ist zweierlei zu bemerken:

a) Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß für die Auslegung lenkungsrechtlicher Sonderkompetenztatbestände von der Art des preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestandes eine Anwendung der sogenannten 'Versteinerungstheorie' schon vom methodischen Ansatz her ungeeignet erscheint. Der sogenannten 'Versteinerungstheorie' liegt nämlich

die Annahme zugrunde, daß die beim Inkrafttreten der jeweils auszulegenden Verfassungsbestimmung vorgefundene einschlägige unterverfassungsgesetzliche Rechtslage ihrem System nach maßgeblich sei für die Auslegung des jeweiligen verfassungsrechtlichen Begriffs. Der preisgesetzliche Sonderkompetenztatbestand enthält diesbezüglich jedoch - im Gegensatz zu Kompetenztatbeständen nach der allgemeinen Kompetenzverteilung des B-VG - keine in dieser Weise auszulegenden materienspezifischen Begriffe. Vielmehr dient der (formelhafte) preisrechtliche Sonderkompetenztatbestand lediglich der kompetenzrechtlichen Absicherung jener Bestimmungen des Preisgesetzes 1976, die nicht ohnedies gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung wären. Insofern ist der preisrechtliche Sonderkompetenztatbestand entsprechend seiner eigenen Formulierung äußerstenfalls mit dem aus dem Preisgesetz 1976 ersichtlichen Regelungsgehalt identisch. Für eine systemimmanente Fortentwicklung einer allfälligen unterverfassungsgesetzlichen Rechtslage bleibt daher diesfalls bei Auslegung dieses Kompetenztatbestandes schon aus methodischen Erwägungen kein Raum.

- b) Überdies ist aber mit Nachdruck zu betonen, daß aus einer bei näherer Betrachtung gesetzlich nicht gedeckten Verwaltungspraxis selbst bei deren längerem Andauern nicht der Schluß auf eine Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen gezogen werden könnte, solange der Gesetzgeber keine entsprechende Änderung des Gesetzestextes vornimmt. Über die bloße numerische Preisbemessung hinausgehend können aufgrund des Preisgesetzes im Rahmen von Auflagen nur flankierende Bestimmungen

zur Gewährleistung des Bescheid- oder Verordnungszweckes in den Preisregelungsakt aufgenommen werden. Eine eingehende inhaltliche Gestaltung der Angebotsstrukturen überschreitet jedoch schon begrifflich den Bereich der Bestimmung von Preisen. Aus einer allfälligen gesetzwidrigen Verwaltungspraxis der dargelegten Art kann somit keinesfalls auf den Inhalt der vorliegenden Verfassungsbestimmung geschlossen werden.

- 3.3. Noch aus einem weiteren Grund muß auf die Unzulässigkeit einer Tarifstrukturgestaltung im Rahmen amtlicher Preisregelung geschlossen werden:

In § 2 Abs. 1 des Preisgesetzes 1976 heißt es, daß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Antrag oder von Amts wegen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte für die im § 1a Abs. 1 genannten Sachgüter und Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmen kann. Auch aus dieser Bestimmung wird deutlich, daß der BMHGI zwar die Preise und Entgelte zu bestimmen hat, nicht jedoch die Sachgüter und Leistungen. Die Art und Weise, in der ein Unternehmer die von ihm angebotenen Sachgüter bzw. Leistungen auf den Markt bringt, ist auch bei amtlicher Preisfestsetzung dem Unternehmer selbst überlassen. Das gilt nicht nur für die Art und Qualität seiner Ware, sondern auch für deren Stückelung nach Waren- oder Abgabeeinheiten. Hiefür könnten allenfalls Vorschriften aufgrund wettbewerbsrechtlicher Regelungen oder - speziell im Bereich des Elektrizitätsrechts - aufgrund des Kompetenztatbestandes nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG erlassen werden.

4. Zur Anwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG

4.1. Es darf nicht übersehen werden, daß zusätzliche derartige Bestimmungen, wie sie in den genannten Preisregelungsakten enthalten sind, ihrem Sinngehalt nach nichts anderes sind als besondere Arten allgemeiner Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Insofern also handelt es sich ihrem Inhalt nach in Wahrheit um einen Bestandteil jener vertraglichen Regelungen, die im Bereich des Wirtschaftslebens regelmäßig zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen. Schon dieser Umstand deutet darauf hin, daß derartige allgemeine Zahlungsbedingungen auch im Elektrizitätsrecht - in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage im Preisgesetz 1976 - zwar nicht dem Preisgesetz 1976 unterliegen, wohl aber einen Bestandteil allgemeiner Geschäftsbedingungen für EVU bilden.

Tatsächlich müssen die in den unter Punkt 3.1. genannten Preisregelungen für den Elektrizitätssektor vorhandenen, über die bloße numerische Preisfestsetzung hinausreichenden Bestimmungen auch unter dem Gesichtspunkt des zwischen dem EVU und dessen Stromabnehmer abzuschließenden Vertrages als materieller Vertragsinhalt im wesentlichen gleicher Art aufgefaßt werden, wie er sonstigen Lieferbedingungen entspricht. Die Kennzeichnung der zu liefernden Ware (diesfalls also Elektrizität und Nebenleistungen bzw. Anschlußrichtung) übersteigt - wie dargelegt - den vom Preisgesetz abgedeckten Bereich amtlicher Preisfestsetzung.

4.2. Da derartige Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Tarifstruktur, somit nicht dem Preisgesetz unterliegen, findet diesbezüglich der gegenüber dem preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestand subsidiäre

Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG Anwendung. Die genannten Bestimmungen, vor allem die Tarifstruktur betreffend lassen, sich kompetenzrechtlich zwanglos dem 'Elektrizitätswesen' im Sinne des genannten Kompetenztatbestandes unterstellen.

- 4.3. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung kann daher nicht von vornherein die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung als Elektrizitätsaufsichtsbehörde zur bescheidmäßigen Genehmigung derartiger Regelungen (vgl. den unter Punkt A.1. genannten Genehmigungsbescheid) ausgeschlossen werden.

## 5. Vollziehungsfragen im Lichte der Verfassungslage

### 5.1. Elektrizitätswirtschaftsrecht

Hinsichtlich der Tarifstruktur ist nach der derzeitigen Rechtslage im Bereich des Elektrizitätswirtschaftsrechtes folgendes festzuhalten:

- 5.1.1. Es könnte der Standpunkt vertreten werden, daß die derzeitige Regelung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auf der offenbar unrichtigen Annahme beruht, die Tarifstrukturen seien ohnedies nach dem Preisgesetz mitzuregeln. So sieht § 6 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (Grundsatzgesetz des Bundes) eine Veröffentlichungspflicht und einen Kontrahierungszwang zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen vor, wobei lediglich die Allgemeinen Bedingungen der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen. Tatsächlich könnte nun die Auffassung ver-

treten werden, daß 'Allgemeine Tarifpreise' im Sinne des § 6 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sowohl die Tarifstrukturen als auch den - derzeit nach dem Preisgesetz 1976 amtlich festzusetzenden - ziffernmäßig bestimmten Preis umfassen. Auf der Grundlage dieser Auffassung wären als dem Kompetenztatbestand 'Elektrizitätswesen' unterliegende allgemeine Geschäftsbedingungen sowohl die 'Allgemeinen Bedingungen' als auch die Tarif- und Leistungsstrukturen der 'Allgemeinen Tarife' im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes anzusehen. Das würde bedeuten, daß die Tarifstrukturen derzeit - solange Elektrizitätswirtschaftsrechtlich lediglich eine Genehmigungspflicht für die 'Allgemeinen Bedingungen' vorgesehen ist - keiner amtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Auf dem Boden dieser Auffassung erschiene es zweckmäßig ehe baldigst legislative Vorkehrungen, sei es durch eine Novellierung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, sei es durch eine Novellierung des Preisgesetzes zu treffen, um die Tarifstrukturen von Gesetzes wegen überhaupt einer behördlichen Willensbildung zu unterwerfen.

- 5.1.2. Im Zweifel ist jedoch - im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot - nicht davon auszugehen, daß der zuständige Grundsatzgesetzgeber gerade die Tarifstrukturen und Kalkulationsgrundlagen für EVU (im Gegensatz zu deren sonstigen Geschäftsbedingungen) keiner Bewilligungspflicht unterwerfen wollte. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt daher in verfassungskonformer Interpretation des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes folgende Auffassung:

Die zu genehmigenden 'Allgemeinen Bedingungen' im Sinne des § 6 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (bzw. der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen hierzu) haben auch die inhaltliche Gestaltung der



Tarifstrukturen und die für die Verrechnung von Neben-  
gebühren maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen und ver-  
rechenbaren Kostenfaktoren zu umfassen. Dessen unge-  
achtet können diese Tarifstrukturen und dgl. überdies  
auch im Zusammenhang mit der Kundmachung der ziffern-  
mäßig bestimmten 'Allgemeinen Tarifpreise' aus Gründen  
der Übersichtlichkeit und der eindeutigen Zuorden-  
barkeit von Preis und Leistung veröffentlicht werden.

## 5.2. Preisrecht

- 5.2.1. Falls nach der derzeitigen Rechtslage ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Preisfestsetzung bloß unter Vorlage von hinsichtlich der Tarifstruktur sowie der Kalkulationsgrundlagen äußerst unbestimmten und im einzelnen völlig uneindeutigen Tarifen (bzw. Allgemeinen Bedingungen) beantragt, bestünde jedoch nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keine Notwendigkeit, diesfalls eine amtliche Preisregelung vorzunehmen. Vielmehr müßte das Begehren des Antragstellers hinreichend präzise sein, um eine Grundlage für ein Vorgehen der Behörde, im konkreten Fall also für die Festsetzung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises im Sinne des Preisgesetzes 1976 zu bilden.

Für den Fall, daß ein Antrag zu unbestimmt ist, um den Gegenstand des Antrages erkennen zu lassen und der Antragsteller nicht bereit ist, den Antrag so zu vervollständigen, daß der Gegenstand beantragter Preisregelung in eindeutiger Weise umschrieben ist, wäre der Antrag mangels der für die Festsetzung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises hinreichenden Bestimmtheit zurückzuweisen. Bei Bestimmtheit des Gegenstandes aber sonstigen inhaltlichen

Unbestimmtheiten (etwa Unbestimmtheit der Kalkulationsgrundlagen) wäre, falls auch im Ermittlungsverfahren keine näheren Unterlagen erlangt werden können, letztlich abzuweisen.

Anregungen auf Erlassung einer Verordnung werden nur dann zu einem entsprechenden Handeln des Verordnungsgebers führen, wenn tatsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bloß unbestimmte Anregungen auf Verordnungserlassung werden hingegen nicht aufzugreifen sein.

- 5.2.2. Was die Frage anlangt, wie bei einer amtswegigen Preisfestsetzung hinsichtlich der Tarifstruktur vorzugehen sei, so ist hiezu folgendes zu bemerken:

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden im Bereich der Elektrizitätswirtschaft bereits genehmigte Tarife bzw. Preise vorliegen. Das wirtschaftliche Interesse der Unternehmen an Preiserhöhungen wird regelmäßig zur Antragstellung führen, sodaß eine amtswegige Preisfestsetzung sich schon aus diesem Grunde erübrigt. Doch selbst für den Fall, daß keine Antragstellung erfolgt, könnte die Behörde einer allenfalls intendierten amtlichen Preisregelung zunächst jene Tarifstruktur zugrundelegen, die der letzten vorangegangenen amtlichen Preisregelung zugrundegelegt wurde. Sollte es sich um ein EVU handeln, das erstmals den Markt beliefert und sollte sich dieses weigern, von sich aus einen Antrag auf Preisbestimmung zu stellen, so wären eine amtliche Preisregelung von Amts wegen einzuleiten und die notwendigen Ermittlungen betreffend die tatsächlich bestehenden Tarifstrukturen auch unter Heranziehung des § 10 des Preisgesetzes 1976 durchzuführen.

Im Überigen ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für die Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz bzw. dem Landesausführungsgesetzen hiezu derzeit ein gesetzliches Gebietsmonopol besteht. Das bedeutet, daß die Wahrscheinlichkeit, daß in diesem wesentlichen Bereich neue EVU erstmals (und noch dazu ohne Stellung eines Preisantrages) eine Versorgungstätigkeit aufnehmen verschwindend gering ist, zumal keine neue Konzession vergeben werden darf, soweit für dasselbe Versorgungsgebiet bereits eine Versorgungskonzession besteht.

## 6. Legistische Möglichkeiten zur Wahrung bundeseinheitlicher Tarifstrukturen

### 6.1. Allgemeines

Eine einheitliche gesetzliche Regelung oder Verordnungsermächtigung betreffend die Tarifstrukturen wäre insbesondere für den Bereich kleinerer und mittlerer EVU in einigen Bundesländern von Bedeutung, um ein individuelles Abweichen der Tarifstrukturen zwischen diesen verschiedenen Einzelunternehmen zu vermeiden.

Sollte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der hier dargelegten Rechtsauffassung an einer Beibehaltung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung sowie für die strukturelle Gestaltung der Voraussetzungen für die Berechnung von Baukostenzuschüssen interessiert sein, so bieten sich nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst folgende Wege an:

## 6.2. Möglichkeiten ohne Verfassungsänderung

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes (Grundsatzgesetz) wäre insbesondere in § 6 insoweit zu ergänzen, als bundeseinheitliche Grundsätze hinsichtlich der Tarifgestaltung und der Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Berechnung von Bauskostenzuschüssen zu erlassen wären. Dadurch könnte auch für die Zukunft sichergestellt werden, daß die Elektrizitätswirtschaft in jedem Bundesland grundsätzlich nach demselben Tarifsysteem arbeitet. Solche Grundsätze könnten (in ihrer Ausführung durch den Landesgesetzgeber) jeweils den Maßstab für die Genehmigung der - um solche Tarifstrukturbestimmungen erweiterten - Allgemeinen Bedingungen darstellen.

Die Behauptung, solche Regelungen könnten nur im Rahmen der Privatautonomie durch das Unternehmen selbst getroffen werden und dürften keinem staatlichen Einfluß unterliegen (vgl. das Gutachten Kobzinas) - betrachtet man die historische Entwicklung des Elektrizitätsrechts sowie die bereits vor 1920 bzw. 1925 vorhandenen verschiedenen gewerberechtlichen Regelungen für konzessionierte Gewerbe - erscheint hingegen als zu undifferenziert. Gerade wegen der diesfalls herrschenden monopolhaften Angebotssituation und in Anbetracht der unelastischen Nachfrage für ein so wesentliches Bedarfsgut, wie elektrische Energie, besteht zweifellos die Möglichkeit, wegen der diesbezüglich obwaltenden öffentlichen Interessen (insbesondere Konsumentenschutz) die Privatautonomie der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesetzlichen Schranken zu unterwerfen.

Über eine bloße aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht hinaus käme theoretisch - wie dargelegt (vgl. Punkt 2.2.) - ausgehend von der seinerzeitigen preisrechtlichen Regelung für Bedarfsgüter in der Gewerbeordnung 1859 sogar - für den Fall des Außerkrafttretens des preisrechtlichen Sonderkompetenztatbestandes - eine unternehmensbezogene hoheitliche Preisfestsetzung im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG in Betracht.

### 6.3. Möglichkeiten mit Verfassungsänderung

Die obige Stellungnahme unter Punkt 6.2. erfolgt unter der Grundannahme, es sollten bestehende Probleme und Lösungsmöglichkeiten nur im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Rechtslage geprüft werden. Da der Kompetenztatbestand zum Preisgesetz 1976 äußerstenfalls deckungsgleich mit dem Regelungsgehalt dieses Gesetzes ist, bedürfte jede Novellierung des Preisgesetzes einer besonderen kompetenzrechtlichen Ermächtigung durch den Verfassungsgesetzgeber.

Unter der Voraussetzung, daß die diesfalls erforderliche Zweidrittelmehrheit gewährleistet erscheint, käme selbstverständlich als Alternativmöglichkeit zu der in der obzitierten Stellungnahme vorgeschlagenen Novellierung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes aufgrund des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG eine Novelle zum Preisgesetz 1976 in Betracht. Im Rahmen einer derartigen Preisgesetz-Novelle könnte ohne weiteres vorgesehen werden, daß im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung für elektrische Energie und damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen die Behörde auch die Tarifstrukturen und die materiellen Ansätze für die Preisbestimmung näher gestalten kann.

C. Sonstige Verfassungsfragen:

1. Was das Verhältnis der bestehenden preisrechtlichen Praxis für den Elektrizitätssektor zu anderen als kompetenzrechtlichen Verfassungsbestimmungen anlangt, so ist folgendes zu bemerken: soweit - wie dargelegt - eine gesetzliche Grundlage für diese preisbehördliche Praxis fehlt, ist sie im Hinblick auf Art. 18 B-VG unzulässig und verstößt - stellt man die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Rechnung - gegen einschlägige Grundrechte: so u.a. gegen das Gleichheitsrecht und die Freiheit der Erwerbsbetätigung. Ansonsten ist jedoch - wie bereits ausgeführt - mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die pauschale Behauptung, daß es in der Rechtsmacht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen liege, das System der Berechnung der Baukostenzuschüsse ohne staatliche Einflußnahme im Rahmen ihrer Tarifgestaltung zu ändern, zu undifferenziert ist. Schon derzeit bietet nämlich das Elektrizitätswirtschaftsrecht diesbezüglich der Aufsichtsbehörde gewisse Ingerenzmöglichkeiten. Denn es darf nicht übersehen werden, daß Bestimmungen betreffend die Tarifstruktur als wesentliche Gestaltung des vertraglichen Angebotes, insbesondere auch der allgemeinen Zahlungsbedingungen anzusehen sind und insofern einen Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bzw. der diesbezüglichen Landesausführungsgesetze bilden. Von einer - wie es im Gutachten Kobzinas (Seite 5) heißt - Rechtsmacht der EVU, das System der Berechnung der Baukostenzuschüsse ohne staatliche Einflußnahme im Rahmen ihrer Tarifgestaltung zu ändern, kann somit nicht gesprochen werden. Vielmehr sind diesbezügliche Beschränkungen der Privatautonomie im öffentlichen Interesse, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind, durchaus als grundrechtskonform anzusehen. Insbesondere könnte darin beispielsweise kein Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Gleichheit vor dem Gesetz, des Eigentums und der Freiheit der Erwerbsbetätigung erblickt werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen sich als 'ausgegliederte Rechtsträger' darstellen und ihre Organe daher nicht 'Organe der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung' sind (so jedoch Kobzina, Seite 6). Das Gebot, für die Angemessenheit der Baukostenzuschüsse zu sorgen, ist von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. § 6 Abs. 3 ElWG).

2. Ob und inwieweit eine Pauschalierung der Anschlußpreise gemessen an Art. 7 B-VG verfassungswidrig wäre, kann nicht generell beantwortet werden. Grundvoraussetzung ist hier zunächst eine diesbezügliche einfachgesetzliche Ermächtigung. Es darf hier insbesondere nicht übersehen werden, daß der verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitssatz dem einfachen Gesetzgeber einen bedeutenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum beläßt. Eine Pauschalierung, die im großen und ganzen den Erfahrungswerten tatsächlicher Kostenbelastungen entspricht, ist insofern unbedenklich, als darin nicht schon vom Regelungssystem her die Diskriminierung verschiedener Abnehmergruppen angelegt ist. Pauschalierungen für nach der Gestaltung der tatsächlichen Anschlußkosten jeweils gleichartige Abnehmergruppen erscheinen nicht unsachlich. Eine abschließende Stellungnahme zu der Frage sachlicher Rechtfertigung der in der derzeit geltenden Baukostenzuschußverordnung vorgenommenen Regelung würde zusätzliche einschlägige Sachverhaltskenntnisse erfordern. Ohne entsprechende gesetzliche Grundlage sind derartige Pauschalierungen jedoch, wie dargelegt, jedenfalls unzulässig."

Die Umschreibung der Leistungen, für die eine Preisregelung erfolgt, ist auch nach BARFUSS (kompetenzrechtliche Überlegungen zu einer Stromtarifreform, in: Barfuss-Scheiderer Aspekte einer Stromtarifreform, 1975, 19 ff) und nach OBERNDORFER-BINDER (Strompreisbestimmung aus rechtlicher Sicht, 1979, 18 ff) im Rahmen der Materie Elektrizitätsrecht zu regeln.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung vom 12. Dezember 1980, kundgemacht in der Wiener Zeitung vom 14. Dezember 1980, Nr. 291, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juni 1983, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Juni 1983, Nr. 149, Bestimmungen über Anschlußpreise (Baukostenzuschüsse) erlassen. Diese Verordnung, welche sich auf die §§ 2 und 3 des Preisgesetzes stützt, sah Regelungen vor, die mit den Bestimmungen des Preisgesetzes nicht in Einklang zu bringen waren, auf dessen Grundlage der sog. Anschlußpreis erst ermittelt werden soll. Im Sinne der obigen Ausführungen kann jedoch mit einer Verordnung oder mit einem Bescheid nur die ziffernmäßige Höhe von Preisen geregelt werden, auf Basis der Art und Weise, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre "Sachgüter und Leistungen" dem Abnehmer anbieten.

Nach Erstellen von Rechtsgutachten über die verfassungsrechtliche Problematik im Bereich der Elektrizitätswirtschaft sah sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie veranlaßt, die Verordnung aus 1980 durch eine neue Verordnung, kundgemacht in der Wiener Zeitung Nr. 276 vom 25. November 1986, zu ersetzen. Wenngleich die neue Verordnung hinsichtlich der Beschreibung der Leistungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf die landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. auf die Allgemeinen Bedingungen verweist, steht ein Teil der Regelungen nach wie vor außerhalb der der Preisbehörde eingeräumten Kompetenz.

Im Entwurf zur Preisgesetznovelle (GZ 36.343/4-III/7/88) beabsichtigte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den § 10 Abs. 1 des Preisgesetzes wie folgt zu ergänzen:

"Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen."



Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat mit Schreiben vom 20. April 1988, VST-35/723, und vom 16. Mai 1988, VST-35/727, gegen diese Ergänzung mit der Begründung Stellung bezogen, daß bei Gesetzwerdung dieser Ergänzung ein Eingriff in die Ausführungskompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ("Elektrizitätswesen") damit verbunden wäre.

Aufgrund der Stellungnahme der Verbindungsstelle wurde diese "Ergänzung" fallengelassen. Durch die Preisgesetznovelle, BGBl. Nr. 337/1988, hat sich daher keine Änderung der amtlichen Preisregelung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

Der vorliegende Entwurf sieht daher in Entsprechung der zitierten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vor, die inhaltliche Gestaltung der Tarifstrukturen und die Grundlagen für die Verrechnung von Nebenleistungen (Baukostenzuschüsse) einer Genehmigungspflicht im Rahmen der Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterwerfen.

Solange die Sonderverfassungsbestimmung des Preisgesetzes im Bereich der Elektrizitätswirtschaft wirksam ist, unterliegt die Festsetzung der Höhe der Preise selbst selbstverständlich nicht der Genehmigung nach dem vorliegenden Entwurf.

Hingewiesen sei darauf, daß die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum gegenständlichen Entwurf vor Beschlußfassung der Novelle zum Preisgesetz 1988 erfolgt ist.

#### b) Umweltrechtliche Fragen

Der Umweltschutz gehört zu den typischen "Querschnittsmaterien" der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Laut Funk (verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit

zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, Heft 51) können unter dem Kompetenzartikel "Elektrizitätswesen" (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) neben energiewirtschaftlichen Bestimmungen u.a. auch Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor nachteiligen Nebenwirkungen getroffen werden.

Da der Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" aus dem Bereich des Gewerberechtes herausgelöst wurde, muß geschlossen werden, daß im Rahmen des Elektrizitätswesens die dem Gewerberecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel 1925 bekannten Regelungsinstrumente heranzuziehen sind.

Dies ergibt sich, wenn man entsprechend der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Versteinerungstheorie den Inhalt dieses Kompetenzbegriffs ermittelt. Nach diesem Interpretationsgrundsatz des Verfassungsgerichtshofes müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG, nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen nach dem Stand der einfachen Gesetzgebung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel zugekommen ist (vgl. Erkenntnis Sammlung Nr. 7709/1975 u.v.a.). Zu diesem Zeitpunkt, dem 1. Oktober 1925, war die Erzeugung und Weiterleitung von elektrischem Strom teils in der Gewerbeordnung, teils im Elektrizitätsweegegesetz, BGBl. Nr. 348/1922, geregelt. Letzteres normierte in seinem § 22 die Genehmigungspflicht von Starkstromanlagen, also auch von Stromerzeugungsanlagen. Der Abs. 2 sah vor, daß die geltenden Bestimmungen über die gewerbebehördliche Genehmigung von Starkstromanlagen, die eine gewerbliche Betriebsanlage oder den Bestandteil einer solchen bildeten, aufrecht bleiben sollten, während der Abs. 3 bestimmt, daß Starkstromanlagen, die anderen als gewerblichen Zwecken dienten und keine Eigenanlagen für Eisenbahn- oder Bergbauzwecke darstellten, der Genehmigung durch die politische Bezirksbehörde bedürften, und

daß bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 und 34 der Gewerbeordnung sinngemäß anzuwenden seien. Das elektrizitätsrechtliche Betriebsanlagenrecht war also im Versteinerungszeitpunkt mit dem gewerberechtlichen in seinem Inhalt und Umfang im wesentlichen identisch.

Im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Versteinerungstheorie bleibt nun weiter zu prüfen, ob das gewerberechtliche und damit auch das elektrizitätsrechtliche Betriebsanlagenrecht am 1. Oktober 1925 Regelungen zum Schutz vor Emissionen aus Dampfkesselanlagen enthielt. Mit welchen Belangen sich das Betriebsanlagenrecht befaßt, ist am besten aus der zentralen Bestimmung des § 25 der im Versteinerungszeitpunkt geltenden Gewerbeordnung zu ersehen, der lautet:

"§ 25, Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden."

Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1886, Zl. 1918, Sammlung Budw. Nr. 3151, ist hiezu zu entnehmen: "Es kann im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 25 und 32 Gewerbegesetz vom 15. März 1883, BGBI. Nr. 39, nicht zweifelhaft sein, daß gegebenenfalls, wo es sich um die Einrichtung eines größeren Dampfkessels und um die Erhöhung des Schlot'es gehandelt hat, eine Veränderung, respektive Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage vorgenommen werden sollte, welche des gewerbebehördlichen Konsenses bedurfte ...".

Weiters kann in diesem Zusammenhang auf den Ministerialerlaß vom 9. Mai 1903, Zl. 19.185, Normaliensammlung Nr. 5613, verwiesen werden, der sich mit den in der gewerbepolizeilichen Betriebsanlagengenehmigung vorzusehenden Vorkehrungen gegen den Funkenflug von Feuerungsanlagen, auch von solchen für Dampfkesselanlagen, befaßt.

Aus diesen historischen Rechtsquellen ist zu ersehen, daß der Schutz vor Emissionen von Dampfkesselanlagen im Versteinerungszeitpunkt Gegenstand des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechts, soweit es sich um Dampfkesselanlagen handelt, die Bestandteil von Stromerzeugungsanlagen waren, Gegenstand des elektrizitätsrechtlichen Betriebsanlagenrechts war (vgl. Antrag der Vorarlberger Landesregierung auf Wiederholung des Gesetzesbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Versorgung mit elektrischer Energie, 26. Blg. VlbGlt, 23. GB, 1983).

Daß Regelungen zum Schutz der Nachbarn im grundsatzfreien Raum möglich sind, ergibt sich daraus, daß es sich hierbei eindeutig um Belange handelt, die unter den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" fallen, und daß weder dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz selbst noch den Gesetzesmaterialien entnommen werden kann, daß der Grundsatzgesetzgeber die Normierung einer zusätzlichen anlagenrechtlichen Bewilligung für Stromerzeugungsanlagen ausschließen wollte.

Durch die B-VG-Novelle aus dem Jahre 1983 (BGBl. Nr. 175) wurde eine neue Bundeszuständigkeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes geschaffen. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG fallen Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, nunmehr in die Zuständigkeit des Bundes. Ein Bundesgesetz kann jedoch erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden. Eine solche

Vereinbarung wurde zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt Nr. 443/1987 kundgemacht. Diese Bundeszuständigkeit umfaßt Maßnahmen zur Abwehr von bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Gefahren, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen. Die "prophylaktische" Vorsorge wird durch diese Bundeszuständigkeit nicht berührt, sodaß der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen)" durch diese Bundeszuständigkeit insofern nicht berührt wird (vgl. FUNK, verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen in: Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, Heft 51). Der betriebsanlagenrechtliche Teil steht daher als "prophylaktische Vorsorge" nicht im Widerspruch zu dieser Bundeszuständigkeit.

Mit Bundes-Verfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 685, wurde die Bundesverfassung neuerlich novelliert. In Art. I Z. 3 dieser Novelle ist bestimmt, daß Angelegenheiten der Luftreinhaltung - unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen - mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt) hat durch die jüngste Verfassungsnovelle insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG ist.

Daher wurden im IV. Abschnitt des überarbeiteten Gesetzestextes jene Bestimmungen herausgenommen, die zum Schutz der Reinhaltung der Luft vorgesehen waren.

#### C) Verhältnis zu Bundesgesetzen

Mit dem Inkrafttreten der jüngsten Verfassungsnovelle trat auch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, in Kraft. Gleichzeitig trat das Dampfkessel-emissionsgesetz außer Kraft. Das Dampfkessel-emissionsgesetz

konnte bei verfassungskonformer Auslegung auf Dampkesselanlagen, die Bestandteile von Anlagen sind, deren Errichtung und Betrieb auf der Grundlage eines Kompetenztatbestandes des Art. 12 B-VG zu regeln ist, nicht Anwendung finden (vgl. hierzu Duschanek Dampfkessel-Emissionsgesetz - ein Modell künftiger Umweltschutzgesetzgebung - österr. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1981/4, S. 104 ff, Rill, Kommentierung umweltschutzrelevanter Bestimmungen des B-VG, in: Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, ö-11-0-01, sowie Wimmer, System des österr. Umweltschutzes, in: Beiträge zum Umweltschutz 1982 - 1974, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, S. 102, Funk, verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, in: Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, Heft 51).

Eine anderslautende Auslegung hätte laut Funk zu einer einheitlichen Überschneidung von Regelungen in zwei verschiedenen Kompetenzbereichen geführt. Ein solches Ergebnis wäre nicht im Sinne des Grundsatzes der Kompetenztrennung gelegen. Aufgrund der jüngsten Verfassungsnovelle unterliegen Stromerzeugungsanlagen, die mit Hilfe eines Dampfkessels betrieben werden, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, jedoch nur soweit es sich um Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (Luftreinhaltung) handelt.

Für Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn (Nachbarschutz) vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. Lärm), die von Stromerzeugungsanlagen, die mit Hilfe eines Dampfkessels betrieben werden, verursacht werden, bietet die jüngste Verfassungsnovelle keine Grundlage. Hinsichtlich Stromerzeugungsanlagen, die nicht mit Hilfe von Dampfkesselanlagen betrieben werden, gibt es keine Berührungspunkte mit dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen.

#### D) Allgemeines

Der konzessionsrechtliche Teil sieht in Entsprechung der Stellungnahme des Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken vor, daß für die technische Leitung und Überwachung von Stromerzeugungsanlagen und -verteilungsanlagen vom Konzessionsinhaber oder Pächter ein befähigter Betriebsleiter zu bestellen ist. Durch die Konstruktion des Betriebsleiters war es nicht mehr erforderlich, daß der Konzessionswerber selbst, der Geschäftsführer oder Pächter die fachliche Befähigung nachzuweisen hat. Ähnliche Regelungen existieren auch in anderen Ländern (z.B. Vorarlberg, Steiermark, Oberösterreich).

Ein besonderes Anliegen des Gesetzesentwurfes ist es, der Ausnützung alternativer Energiequellen im Rahmen des Grundsatzgesetzes möglichst keine Hindernisse in den Weg zu legen (z.B. den Ausbau von Kleinkraftwerken zu unterstützen). In diesem Sinne ist vorgesehen, daß die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht grundsätzlich auch im Falle einer Zusatz- oder Reserveversorgung besteht, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme der Überschußenergie aus fremden Stromerzeugungsanlagen verpflichtet sind.

Ein weiteres besonderes Anliegen des Gesetzesentwurfes ist es, daß die Rechte und Pflichten zwischen den Abnehmern und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den zu genehmigenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgewogen gestaltet sein müssen. So sind Grundsätze aufgestellt, wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. wie die Regelung der Baukostenzuschüsse von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu gestalten sein werden. In Entsprechung des Grundsatzgesetzes wurde als Behörde I. Instanz die Landesregierung vorgesehen.

Die im Gesetzesentwurf geregelten Aufgaben der Vollziehung entsprechen im wesentlichen jenen nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Nö Elektrizitätswesengesetzes, sodaß bei Gesetzwerdung dieses Entwurfes kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

Besonderer Teil

Zum Titel:

Der Titel "Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG)" wurde gewählt, weil der Inhalt des vorliegenden Gesetzes über Elektrizitätswirtschaftliche Belange im engeren Sinn hinausgeht, insbesondere aber, um Verwechslungen mit dem Bundesgrundsatzgesetz, welches als "Elektrizitätswirtschaftsgesetz" bezeichnet ist, zu vermeiden.

Zu § 1:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des NÖ Elektrizitätswesengesetzes ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung und -verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen, wie insbesondere den im 2. Verstaatlichungsgesetz (Neuorganisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft) und im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen (vgl. Abs. 2). In örtlicher Hinsicht ist klargestellt, daß es sich nur um Maßnahmen im Lande Niederösterreich handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in Niederösterreich die Versorgung ausüben.

Ein besonderes Anliegen dieses Gesetzes ist es, die niederösterreichische Bevölkerung mit einer ausreichenden, sicheren und preiswerten elektrischen Energie zu versorgen. Zur Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sind in den Abschnitten II und III diverse Bestimmungen vorgesehen. So darf die Elektrizitätswirt-



schaftliche Konzession nur dann erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Konzessionswerber in der Lage ist, eine ausreichende und sichere Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten. Zur Sicherung einer ausreichenden und sicheren Elektrizitätsversorgung dienen auch §§ 14 und 25. Dem öffentlichen Interesse an einer preiswerten Versorgung dienen insbesondere die §§ 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich dem Grundsatzgesetz. Unter entgeltlicher Abgabe an andere ist die Abgabe elektrischer Energie an jede vom Unternehmen verschiedene Person zu verstehen. Es wurde versucht, die öffentliche Elektrizitätsversorgung und die Versorgung aus Eigenanlagen klar und übersichtlich voneinander abzugrenzen.

Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige oder Pensionisten auf dem Betriebsgelände, welche nicht als entgeltliche Abgabe gewertet wird, endet mit dem Untergang des die Versorgung durchführenden Unternehmens oder Betriebes; unter Betriebsgelände sind jene Grundstücke zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Betriebsgelände des Unternehmens (Betriebes) stehen.

Klargestellt wird weiters, daß Eigenanlagen im Sinne des Abs. 3 keine Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind (vgl. Stellungnahme der Abteilung BD).

Die im Abs. 2 erfolgte Definition deckt sich mit dem im Grundsatzgesetz verwendeten Begriff. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß auch alle Nebenanlagen unter diesen Begriff fallen, soweit sie nicht dem NÖ Starkstromweegegesetz unterliegen.

Die Definition der Eigenanlage im Abs. 3 entspricht dem im Grundsatzgesetz verwendeten Begriff.

Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte aus Eigenanlagen wird nur in beschränktem Umfang zugelassen. Dadurch soll verhindert werden, daß Stromversorgungsanlagen von Unternehmen in größerem Umfang zur Versorgung Dritter mit elektrischer Energie direkt eingesetzt werden, ohne daß die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen geltende Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Den Stellungnahmen der Handelskammer von NÖ und der Abteilung V/1 zu § 2 Abs. 3 Z. 3 ist daher insofern entsprochen.

Der Abs. 4 (Reserveversorgung), Abs. 5 (Zusatzversorgung) und Abs. 7 entsprechen ebenfalls den im Grundsatzgesetz verwendeten Begriffen. Im Abs. 6 ist klargestellt, daß Stromerzeugungsaggregate für die Ersatzstromversorgung zwar Eigenanlagen darstellen, aber bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht unter Abs. 5 fallen und die Bestimmungen des § 4 nicht anzuwenden sind.

Die Festlegung einer Leistungsgrenze ist nicht zielführend, da nicht die Leistungsgrenze entscheidend ist, ob im Sinne des Abs. 6 eine Zusatzversorgung vorliegt oder nicht (vgl. Stellungnahme der Verbundgesellschaft).

Eine Definition der elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom - wie dies im Entwurf, der dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, vorgesehen war - war entbehrlich, da elektrische Leitungsanlagen - sofern sie nicht als Nebenanlagen unter § 2 Abs. 2 (Starkstromerzeugungsanlagen) fallen - dem NÖ Starkstromwegesgesetz unterliegen. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff Starkstrom im Grundsatzgesetz anders definiert ist, als im NÖ Starkstromwegesgesetz. Ein Widerspruch zu den Begriffsbestimmungen des NÖ Starkstromwegesgesetzes, LGBI. 7810-0, ist aber nicht gegeben.

Zu § 3:

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für die Erzeugung und/oder Verteilung von elektrischer Energie - ausgenommen aus Eigenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1973 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession. Jeder, der im Land Niederösterreich elektrische Energie erzeugen oder verteilen will, also Stromerzeugungsanlagen oder Stromverteilanlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigt, bedarf einer Konzession nach diesem Gesetz.

Zu § 4:

Dem Grundsatzgesetz folgend sind zwei Arten von elektrizitätswirtschaftlichen Konzessionen vorgesehen, nämlich jene für die unmittelbare Versorgung eines bestimmten Versorgungsgebietes (Gebietskonzession) und jene für die Lieferung elektrischer Energie an andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Der Betrieb von Eigenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 unterliegt nicht der Konzessionspflicht, sodaß derartige Befürchtungen, wie sie im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurden, nicht zutreffen. Den Stellungnahmen des Verbandes der Elektrizitätswerke, der NÖ Handelskammer, der Abteilungen V/1 und GB/2 wurde entsprochen.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung sind die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben dem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann.

Der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens darf nicht im Widerspruch zum volkswirtschaftlichen Interesse im allgemeinen und zum öffentlichen Interesse an der Versorgung des Landes oder eines Teiles desselben mit elektrischer Energie im besonderen stehen. Unabhängig von der Art der Konzession ist in der Z. 3 vorgesehen, daß die Behörde - soweit dies in diesem Verfahrens-stadium möglich ist - prüft, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine ausreichende und sichere Elektrizitätsversorgung erwarten lassen. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des 3. Abschnittes nachzukommen. Für die Erlangung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession für die unmittelbare Versorgung eines bestimmten Gebietes ist entsprechend dem § 4 des Grundsatzgesetzes vorausgesetzt, daß für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor Fehlinvestitionen bewahren.

Die Erteilung einer Konzession für die Lieferung elektrischer Energie an andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen setzt voraus, daß durch den Betrieb des neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine bestmögliche Verbundwirtschaft im Lande gewährleistet ist, sodaß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen können. Den Stellungnahmen des Verbandes sozialistischer Gemeindevertreter, der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs, des österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken, der Stadt St. Pölten, der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Abteilung V/1, der Handelskammer Niederösterreich und des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs wurde entsprochen.

Der Stellungnahme der Verbundgesellschaft zu Z. 1 konnte nicht entsprochen werden, da dies mit dem Grundsatzgesetz im Widerspruch stehen würde. Im übrigen wird auf § 25 hingewiesen.

Zu § 6:

Im § 6 Abs. 1 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Sie sind den diesbezüglichen Bestimmungen des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes nachgebildet. Dem Abs. 1 Z. 2 ist zu entnehmen, daß juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen.

Die Abs. 2 bis 7 sind der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 1 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 8 vor, daß der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 9 ist festgelegt, daß über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 1 Z. 1 lit. a), sowie vom Erfordernis des Wohnsitzes im Inland (Abs. 1 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Absatz 10 ist festgelegt, daß das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland (Abs. 1 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht ist, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Die ursprünglich vorgesehene fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung wurde fallen gelassen. An deren Stelle wurde der verantwortliche Betriebsleiter eingeführt (vergl. hierzu die Erläuterungen zu § 14).

Den Stellungnahmen des Herrn Dipl.Ing. Hofbauer, der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs, des österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken, der Verbundgesellschaft (vergl. hierzu § 53 Abs. 2), des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, der Abteilung V/1 (vergl. § 10 Abs. 2), des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Abs. 1 Z. 2 lit. b (vgl. § 10 Abs. 2), Abs. 2 und 3 und der NÖ Handels-

kammer wurde entsprochen. Zur Anregung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Abs. 1 Z. 1 lit. d (Wohnsitz im Inland) darf darauf hingewiesen werden, daß gemäß Abs. 9 von diesem Erfordernis Nachsicht gewährt werden kann. Gemäß Abs. 10 entfällt das Erfordernis des Wohnsitzes, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist.

Zu § 7:

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Bewilligungsantrages. Der Abs. 4 räumt dem § 5 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes folgend im Interesse der Koordinierung in der Elektrizitätswirtschaft der Landesgesellschaft, also der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, in bestimmten Fällen den taxativ aufgezählten anderen Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen sowie der Verbundgesellschaft Parteistellung ein. Die Parteistellung soll insofern gegeben sein, als durch die Erteilung einer Konzession die gesetzlichen Aufgaben dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmen berührt werden. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgaben richtet sich nach den genannten Bundes- und Landesgesetzen.

Im Abs. 5 wird den im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden und den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsversorgung entsprechen soll.

Der Gemeinde Parteistellung im Konzessionsverfahren, wie dies in der Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP angeregt wird, einzuräumen, scheint nicht erforderlich zu sein und ist im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Abteilung V/1, der Handelskammer NÖ und des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Zu § 8:

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann danach auch unter Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, daß die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 4 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Elektrizitätsversorgung vorgesehen. Diese darf dem Grundsatzgesetz entsprechend nicht kürzer als sechs Monate sein, auf Antrag kann sie bis zu fünf Jahren verlängert werden.

Sämtliche Stellungnahmen zu § 8 wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Zu § 9:

So selbstverständlich es an sich ist, daß die elektrizitätswirtschaftliche Konzession als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, daß die Konzession durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, die Konzession durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Konzessionsinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (z.B. § 6 Abs. 1 Z. 2, Abs. 8) muß ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen.

Soweit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, daß bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters die Konzession längstens während sechs Monate weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt nicht nur einen Verwaltungsstraftatbestand dar, sie kann auch zur Entziehung der Konzession führen. § 9 entspricht inhaltlich der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988.

Zu § 10:

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, daß dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muß, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Konzessionsinhaber oder Pächter aus dem Elektrizitätswesengesetz ergeben. Gleiches gilt, wenn mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt werden. In diesem Fall ist der Bereich, für welchen jeder von ihnen gegenüber der Behörde verantwortlich ist, zu umschreiben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, daß nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und daß die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 4 und 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988. Durch diese beiden Bestimmungen wird der Anregung der NÖ Handelskammer und der Abteilung V/1 zu § 6 Abs. 1 Z. 2 entsprochen.

Abs. 3 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters gilt § 9 Abs. 2.



Sämtliche Stellungnahmen zu § 9 des Entwurfes, die Gegenstand des Begutachtungsverfahrens waren, sind in den §§ 9 und 10 berücksichtigt.

Zur Frage der fachlichen Befähigung wird auf die Erläuterungen zu den §§ 6 Abs. 1 und 14 verwiesen.

Zu § 11:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 erfüllen muß, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist festgelegt, daß ein Geschäftsführer zu bestellen ist.

Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Übertragung der Ausübung der Konzession an einen Pächter festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, daß das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 12 und 13:

Während das Recht des Pächters zur Ausübung der Konzession vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt die selben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 41, 42, 43, 44 und 45 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988 nachgebildet.

Zu § 14:

Entsprechend der Anregung der Rechtsanwaltskammer von Niederösterreich und des Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken, die fachliche Befähigung als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession fallen zu lassen und an deren Stelle den sogenannten Betriebsleiter einzuführen, wurde diese Bestimmung in den überarbeiteten Text aufgenommen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Bestimmungen in anderen Ausführungsgesetzen der Länder (z.B. Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetz).

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, daß jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession wenigstens über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes seiner Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen verfügt. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, daß die Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um eine gesicherte Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die verlangte Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, daß eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist.

Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Stromerzeugungsanlagen und Stromverteilungsanlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Ver-

antwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Stromerzeugungs- und -verteilungsanlage betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Konzessionsinhaber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten.

Zu den §§ 15 und 16:

Im § 15 sind in Anlehnung der §§ 85, 86 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988 alle jene Fälle zusammengefaßt, die die Endigung der Konzession zur Folge haben.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 sollen sicherstellen, daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich betrieben wird und daß die im § 6 festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Die Z. 4 und 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988.

Gemäß § 16 Abs. 2 ist die Konzession nach vorheriger Androhung zu entziehen, wenn die im Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Die Z. 5 soll sicherstellen, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur zu nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die Versorgung mit elektrischer Energie abschließen. Durch die monopolartige Stellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist zum Schutz der Abnehmer die Verpflichtung zur Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Tarifstrukturen) vorgesehen. Dieses Aufsichtsmittel ist der öffentlich rechtliche Schutz vor einer eventuellen Willkür eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988. Sämtliche Stellungnahmen zu den §§ 13 und 14, die Gegenstand des Begutachtungsverfahrens waren, sind in den §§ 15 und 16 berücksichtigt. Zu den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Fragen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 17:

Das notwendige Gegenstück zu dem im § 4 festgelegten Gebietschutz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession zur unmittelbaren Versorgung eines bestimmten Gebietes ist deren Verpflichtung, zu genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Tarifstrukturen (siehe Motivenbericht - Allgemeiner Teil, Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Juni 1986, Abschnitt 5.1.2.) mit jedermann privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Der Abs. 2 zählt dem Grundsatzgesetz entsprechend die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nicht besteht. Der allgemeine Maßstab ist gemäß Z. 1 die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses oder der Versorgung für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluß, etwa wegen des mengenmäßig oder zeitlich außergewöhnlichen Energiebedarfs, kostspielige Investitionen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für Stromerzeugungs- oder -verteilungsanlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zum Baukostenzuschuß stehen, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann. Ähnliches trifft zu, wenn die Abnehmeranlage Störungen anderer Abnehmer oder in Anlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hervorzurufen geeignet ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfes nicht dazu führen darf, daß die bestehende Abnehmerschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht mehr hinreichend versorgt werden kann.

Diese Überlegungen sind ganz besonders im Fall einer Reserve- oder Zusatzversorgung anzustellen, die gerade bei Engpässen in der Energieaufbringung erforderlich ist.

Die Z. 2 und 3 enthalten Sonderbestimmungen für die Inhaber von Eigenanlagen. Diese kommen, auch wenn dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Anschluß oder die Versorgung wirtschaftlich zumutbar wäre, so lange nicht in den Genuß der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, wie ihnen die Deckung ihres Energiebedarfes aus ihrer Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist; wenn sie aber ihrer Verhandlungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 44 nicht nachgekommen sind, besteht kein Recht auf Anschluß und Versorgung.

Die Grundsätze, auf welchen die Bestimmungen der Z. 4 und 5 beruhen, wurden mit Novelle BGBI. Nr. 131/1979 in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz eingefügt. Sie bezwecken eine Ausweitung des Stromverbrauches durch eine vermehrte Verwendung elektrischer Widerstandsheizungen für Wohnräume und Anlagen zur Vollklimatisierung hintanzuhalten, um Versorgungsschwierigkeiten und Netzzusammenbrüche zu vermeiden.

Aus dem Abs. 3 ergibt sich, daß die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob und/oder unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, wird nach den genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen sein.

Abs. 4 entspricht dem Grundsatzgesetz.

Abs. 4 bzw. § 7 des Grundsatzgesetzes kommt erst dann zum Tragen, wenn zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und einem Abnehmer bereits ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde.

Hat ein künftiger Abnehmer Bedenken gegen die vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen gestellten Bedingungen (z.B. Umfang der Baukostenzuschüsse), so kann er sich gemäß Abs. 3 an die Behörde wenden. Würde der Behörde nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, zum Schutze der Abnehmer zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, so hätte der Kunde nur die Möglichkeit, einen Versorgungsvertrag zu den vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen gestellten Bedingungen abzuschließen, um anschließend den Vertrag bei Gericht zu bekämpfen.

Da aufgrund des Gebietsschutzes ein Kunde nicht die Möglichkeit hat, sich an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu wenden, ist es sachlich gerechtfertigt, den Kunden bereits vor Abschluß eines Versorgungsvertrages vor ungerechtfertigten Forderungen und Bedingungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu schützen.

Ein Widerspruch zu § 7 des Grundsatzgesetzes, wie dies von den Wiener Stadtwerken, Elektrizitätswerke, behauptet wird, liegt somit nicht vor. Zur Frage Zivilrecht, wird auf die Ausführungen zu §§ 19 und 20 verwiesen. Was die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Frage der Preise betrifft, wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Den Stellungnahmen zu Abs. 2 lit. f der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Abteilung V/1, der Handelskammer Niederösterreichs, des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, des Licht- und Kraftstromvertriebes der Marktgemeinde Göstling, der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs und des Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken wurde durch Wegfall dieser Bestimmung entsprochen.

#### Zu § 18:

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit, von der im § 17 Abs. 2 Z. 1 gesprochen wird, ist für die Zusatz- und Reserveversorgung näher geregelt. Die Reserveversorgung ist jedenfalls zumutbar, wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten elektrischen Energie ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet ist, die Leistung im Ausmaß des erworbenen Strombezugsrechts dauernd verfügbar zu halten. Die Festlegung der Höhe des Entgelts unterliegt derzeit dem Preisgesetz (vgl. § 1 Abs. 2). Die Zusatzversorgung ist jedenfalls zumutbar, wenn die Eigenanlage mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird oder aus einer Kraft-Wärme-Kupplung besteht, wobei

die Preise und Bedingungen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen so festzusetzen sind, als ob die abgenommene elektrische Energie den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für den Abnehmer darstellen würde.

Zu § 19:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Abnehmers und des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu enthalten und sind Bestandteil des zwischen Abnehmer und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehenden Elektrizitätsversorgungsvertrages.

Der Genehmigungsvorbehalt des Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Tarifstrukturen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Lage versetzen, seine Versorgungsaufgaben (unter besonderer Berücksichtigung der geographischen und sozioökonomischen Situationen in den verschiedenen Regionen des Landes) zu erfüllen, die ausreichende Versorgung der Abnehmer im gesamten Landesgebiet erwartet werden kann, für den Abnehmer nur Verpflichtungen vorgesehen werden, die im Hinblick auf die Leistung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sachlich gerechtfertigt sind, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Niederösterreich ihre Abnehmer mit gleichartigen Anschluß- und Versorgungsverhältnissen nicht unterschiedlich behandeln (Grundsatz der Gleichbehandlung) und die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Abnehmern und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgewogen verteilt sind.

Weil die Tarifstrukturen im untrennbaren Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen und nicht verselbstständigt betrachtet werden können, werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, eine differenzierte Tarifstruktur,

die den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen gerecht wird, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen. Lediglich die Festsetzung der Preise für die einzelnen Tarifarten ist - solange der Sonderkompetenztatbestand des Preisgesetzes existiert - Angelegenheit der Preisbehörde.

Fällt jedoch diese Sonderverfassungsbestimmung des Preisgesetzes hinsichtlich der Strompreisregelung weg, so ist als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Preise ebenfalls das Kriterium des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises festgelegt (vgl. § 1 a Abs. 1 und 2 des Preisgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 337/1988).

Die Versorgung der Abnehmer im gesamten Landesgebiet soll nach gleichartigen Grundsätzen erfolgen. Dies scheint besonders deshalb gerechtfertigt, weil die Abnehmer gezwungen sind, Strom vom jeweils zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beziehen. Der Gebietsschutz birgt die Gefahr der Willkür in sich.

Um aber die Abnehmer vor solcher Willkür zu schützen, ist es notwendig, entsprechende Regelungen (Grundsätze) aufzustellen. Dieser Schutz muß im Land Niederösterreich jedem im gleichen Umfang zukommen; es sollen daher nicht nur die Abnehmer des jeweils zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens den gleichen Schutz genießen, sondern alle Abnehmer in Niederösterreich, gleichgültig von welchem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Abnehmer versorgt wird (Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abnehmer in Niederösterreich).

Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß die aus dem Jahre 1942 stammenden Allgemeinen Bedingungen damals im gesamten Landesgebiet einheitlich waren.

Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind im Rahmen der im Abs. 2 genannten Grundsätze selbstverständlich möglich.

Der Behauptung der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, und des Licht- und Kraftstromvertriebes der Gemeinden Göstling und Hollenstein, daß dies einen Verstoß gegen die Freiheit der Erwerbs-



tätigkeit (Art. 6 STGG sowie Art. 4 B-VG) darstellen würde, kann nicht gefolgt werden, da einerseits sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zulässig sind und andererseits der Gebietschutz selbst, der sowohl zum Schutz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen als auch der Abnehmer festgelegt ist, eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit darstellt. Würde die Ansicht der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, zutreffen, so müßte der im Grundsatzgesetz normierte Gebietsschutz selbst in Frage gestellt werden.

Der Gebietsschutz steht untrennbar im engen Zusammenhang mit der Festlegung, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genehmigung der Behörde bedürfen (vgl. hiezu auch § 6 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Ausführungen im Allgemeinen Teil). Die Festlegung, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, daß Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Bedingungen und die Tarifstruktur nichts anderes sind, als Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind (vgl. auch den Allgemeinen Teil), ist es auch notwendig, daß die Grundsätze, anhand derer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geprüft werden sollen, auch zivilrechtliche Belange ansprechen.

Ohne solche Grundsätze hätte die Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt keinen Sinn. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter), wie dies von den Wiener Stadtwerken, Elektrizitätswerke, und des Licht- und Kraftstromvertriebes Hollenstein und Göstling behauptet wird, ist schlicht und einfach nicht möglich.

Stromversorgungsverträge, die zu genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, können selbstverständlich bei Gericht angefochten werden (vgl. hiezu auch § 17 Abs. 4). Da es sich aber bei der Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen um ein Elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Bescheides, mit dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ge-

nehmigt wurden, für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß die Gerichte z.B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können (vgl. Steffek: Rechtsfragen der Energieaufsicht in Aicher: Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung, Seite 89 f; Franz Bydlinski: Allgemeine Versorgungsbedingungen der Energielieferungsverträge in Aicher: a.a.O., Seite 137 ff).

Die Behörde hat gemäß § 21 Abs. 5 die Möglichkeit, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z.B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gerichte) geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, daß im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitteile selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Strombezieher in Niederösterreich.

Zur Befürchtung der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke - falls die Tarifstruktur den Allgemeinen Geschäftsbedingungen subsumiert wird - darf festgehalten werden, daß sich dieses "rechtliche Problem" auch dann ergibt, wenn sich nur die "Allgemeinen Bedingungen" ohne Tarifstruktur ändern. Wie sich bei der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft gezeigt hat, stellt dies kein besonderes Problem dar.

Vor allem dann nicht, wenn die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnehmer günstiger sind. Von der Einbeziehung der in den Erläuterungen gemachten Festlegungen in den Gesetzestext wurde aus Gründen der Kasuistik Abstand genommen. Kasuistische Regelungen haben den Nachteil, daß es unmöglich ist, sämtliche möglichen Sachverhalte im voraus zu errahnen. Durch die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen entsteht dieses Problem nicht.

Lit. a in den Erläuterungen wurde entsprechend der Anregungen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und der Gemeinde Opponitz geändert.

Die lit. j der Erläuterungen dürfte mißverstanden worden sein.

Sie besagt nur, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Bereitstellung von Traforäumen nur dann kostenlos verlangen dürfen, wenn die Trafostation ausschließlich zur Versorgung des jeweiligen Anschlußwerbers bzw. Abnehmers verwendet wird. Soll die Trafostation auch zur Versorgung anderer Abnehmer Verwendung finden, so hat sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an den Kosten, z.B. der Herstellung der Traforäume und deren Erhaltung, zu beteiligen. Anders lautende Regelungen wären nicht ausgewogen und sachlich nicht gerechtfertigt.

Die lit. a wurde entsprechend der Anregung des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, die lit. h entsprechend der Anregung der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, geändert. Hinsichtlich der Stellungnahmen betreffend das Verhältnis Preisgesetz - Ausführungsgesetz der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, der Gemeinde Göstling, der Abteilung VI/2, der Gemeinde Hollenstein/Ybbs und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Die Anregung des Naturschutzbundes, energiesparende Anreize bzw. Regelungen vorzusehen, konnte nicht aufgegriffen werden, da hierfür keine Zuständigkeit gegeben ist.

Insbesondere wären folgende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nicht ausgewogen und als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen:

- a) wonach der Stromabnehmer, sofern er zugleich Grundstückseigentümer ist, nicht berechtigt sein soll, die Verlegung der auf seinem Grundstück errichteten Niederspannungsanlagen des Verteilnetzes (Ortsnetzes) auf Kosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu verlangen, wenn an der bisherigen Stelle der widmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundstücke entweder erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. § 14 des Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810-0);

- b) durch die für den Fall des Leistungsverzuges des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder der von diesem zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, das Recht des Abnehmers vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;
- c) durch die dem Abnehmer aus Anlaß der Änderung von Anlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens Leistungen, die weder vom Abnehmer verursacht worden oder aber durch gesetzliche Bestimmungen oder durch behördliche Verfügungen erforderlich sind, auferlegt werden, obwohl ein Strombezugsrecht besteht;
- d) durch die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt wird, ohne triftige Gründe in der Person des Abnehmers unbeschadet seiner Rechtsform eine Vorauszahlung für den Stromverbrauch zu begehren;
- e) wonach das Elektrizitätsversorgungsunternehmen von jedweder Haftung gegenüber dem Stromabnehmer ausgenommen wird (das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat zumindest für grobfahrlässiges Verhalten zu haften);
- f) wonach der Anschlußwerber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweisen muß, daß jene Grundeigentümer, deren Grundstücke bei Herstellung des angestrebten Stromanschlusses und des Hausanschlusses in Anspruch genommen werden, dieser Grundstückinanspruchnahme zustimmen; ausgenommen werden kann die Zustimmung des Grundeigentümers, auf dem sich das Anschlußobjekt befindet;
- g) wonach technische Anschlußbedingungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für den Abnehmer verbindlich sein sollen, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Elektrizitätsversorgungsunternehmens stehen;
- h) wonach sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Recht vorbehält, aufgrund von Mängeln in der Abnehmeranlage, die weder eine Gefährdung für Leben und die Gesundheit darstellen,

noch Sachschäden bewirken können, oder die weder die Anlagen Dritter oder die des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gefährden, stören oder beschädigen können, nicht zur Inbetriebnahme oder zur Versorgung des Abnehmers verpflichtet zu sein;

- i) wonach das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt ist, nach Abmeldung oder Verringerung der Bezugsgröße einer Abnehmeranlage für den Wiedererwerb des Strombezugsrechtes neuerlich Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß seit der Abmeldung oder Verminderung der Bezugsgröße ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist und der Abnehmer anlässlich der Abmeldung seiner Anlage (Nichtausübung des Strombezugsrechtes) oder Verminderung auf die Folgen der Abmeldung oder Verminderung aufmerksam gemacht wurde;
- j) wonach sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Recht vorbehält, die erforderlichen Räume oder Plätze für die Aufstellung einer Transformatorstation vom Abnehmer kostenfrei zu verlangen, obwohl diese Transformatorstation auch zu anderen Zwecken als der Versorgung des Abnehmers vorgesehen ist;
- k) wonach das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Versorgung ohne Vorliegen schwerwiegender, triftiger Gründe (wie Gefährdung von Personen, Nichtbezahlung allfälliger Rechnungen trotz Mahnung) einzustellen berechtigt ist.

Es handelt sich hierbei nur um eine demonstrative Aufzählung von Regelungsinhalten, die als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen sind. Maßstab für sämtliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die im § 19 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze.

Natürlich dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht bestehenden gesetzlichen Regelungen widersprechen (z.B. Konsumentenschutz).

Zu § 20:

In Ausführung des Grundsatzgesetzes (§ 6 Abs. 3) kann für den erstmaligen Anschluß einer Abnehmeranlage sowie für die Erhöhung des Versorgungsumfanges ein angemessener Baukostenzuschuß festgesetzt werden, der zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Umspann- und Übertragungsanlagen dient, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung einer Abnehmeranlage sind.

Die Definition des Baukostenzuschusses läßt erkennen, daß der Abnehmer nur mit Kosten der notwendigen Aufwendungen belastet werden darf. Mehrkosten für Anlagen, die über den notwendigen Aufwand hinausgehen, dürfen dem jeweiligen Abnehmer nicht verrechnet werden. Gleiches trifft für Aufwendungen zu, die ausschließlich im Interesse des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, z.B. für Netzgestaltungen und als Vorsorgemaßnahmen für künftige Anschlüsse, getätigt werden. Die Kosten für zu aufwendige Freileitungs- oder Kabelanlagen (aus technischen Gründen nicht erforderlich) dürfen gleichfalls dem einzelnen Abnehmer nicht in Rechnung gestellt werden (z.B. für Trafostationen, deren hochbaulicher Teil im Vergleich zu denen anderer Elektrizitätsversorgungsunternehmen wesentlich größer errichtet wird).

Zu aufwendig kann nämlich ein Freileitungsprojekt und ein Kabelprojekt sein. Nicht allein die Frage, ob z. B. ein Kabelprojekt im Vergleich zu einem Freileitungsprojekt zu aufwendig ist, ist maßgeblich, sondern ob ein Leitungsprojekt als solches zu aufwendig gebaut wird.

Die Ansicht der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, daß durch diese Ausführungen dem Gedanken der Ortsbildpflege entgegenge wirkt wird, wird entschieden zurückgewiesen und geht an ihrer eigenen Praxis vorbei. Ob ein Freileitungsprojekt oder Kabelprojekt zur Ausführung gelangt, hängt nur von den Umständen des jeweiligen Anlaßfalles ab.

Hat sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, z.B. für ein Freileitungsprojekt entschieden, dann darf es den oder die Abnehmer nur mit den technisch notwendigen Aufwendungen belasten. Gleiches trifft für ein Verkabelungsprojekt zu. Selbstverständlich können Trafostationen dem Ortsbild angepaßt werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für Trafostationen eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist. Der Abnehmer soll jedoch nur - unter Berücksichtigung der von der Baubehörde eventuell vorgeschriebenen Auflagen zwecks Wahrung des Ortsbildes - mit solchen Aufwendungen belastet werden, die seinen Bedürfnissen entsprechen.

Das Grundsatzgesetz nennt nicht die Merkmale eines angemessenen Baukostenzuschusses. Ein Maßstab für die Beurteilung, ob ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Grenzen der Angemessenheit eingehalten hat, bildet aber die Branchenüblichkeit.

In der Regel wird ein geleisteter Baukostenzuschuß nicht zurückzuzahlen sein. In jenen Fällen, wo Leitungsanlagen von einer Kundengruppe (z.B. neues Siedlungsgebiet) finanziert worden sind, werden bei weiteren Anschlüssen die Kosten vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu aufzuteilen sein.

Baukostenzuschüsse sind kein Entgelt für die Übertragung des Eigentums oder von Nutzungsrechten an den Versorgungsanlagen, sondern - wie dies auch sprachlich ausgedrückt ist - nur ein "Zuschuß" zu den insgesamt notwendigen Kosten der Errichtung. Das Eigentum und die ausschließliche Verfügungsbefugnis verbleiben auch nach der Zahlung der Baukostenzuschüsse bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, damit diese ihre Versorgungsaufgabe gegenüber allen Kunden einwandfrei erfüllen können. Gegenleistung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist die Einräumung eines örtlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Abnehmeranlage übertragbaren Strombezugsrechtes, verbunden mit der Verfügungsstellung von elektrischer Energie zu jeder Zeit.

Die Abs. 2 und 3 definieren die Begriffe "Neuanschluß" und "Erhöhung des Versorgungsumfanges", die bei der Ermittlung der Baukostenzuschüsse von Bedeutung sind. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die mit der Zahlung des Baukostenzuschusses erworbenen und örtlich gebundenen Strombezugsrechte - mit Ausnahme der im nächsten Absatz angeführten Einschränkungen - dauernd erhalten bleiben. Es ist daher gleichgültig, ob das angeschlossene Bauwerk beseitigt und an seiner Stelle ein neues errichtet wird oder es einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird. Die Strombezugsrechte haften an der Abnehmeranlage und gehen bei Änderung im Bestand der Abnehmeranlage eines Grundstückes auf die neuen Abnehmeranlagen über. Sie bleiben auch bestehen, wenn ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Versorgung übernimmt.

Für den Fall, daß der Abnehmer den Strombezug abmeldet oder der Versorgungsumfang verringert wird, kann vorgesehen werden, daß neuerlich ein Baukostenzuschuß in Rechnung gestellt werden darf, wenn ein bestimmter Zeitraum, zumind. fünf Jahre, seit der Abmeldung oder Verringerung der Bezugsgröße verstrichen ist. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als es dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zugemutet werden kann, die Netzkapazität dauernd bereitzuhalten, ohne daß sie genutzt wird bzw. anderweitig genutzt werden kann.

Abs. 4 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Baukostenzuschüsse, wobei natürlich § 19 Abs. 2 ebenfalls Geltung hat, da die Regelung der Baukostenzuschüsse einen Bestandteil der Geschäftsbedingungen darstellt.

Abs. 4 enthält Grundsätze für die Ermittlung und für die Überwälzung der ermittelten Kosten an die Abnehmer. Für die Ermittlung des angemessenen Zuschusses wird unterschieden zwischen den Kosten der tatsächlichen Aufwendungen, die Voraussetzung für die Versorgung einer Abnehmeranlage sind, und den Kosten für bereits bestehende Anlagen.

Tatsächliche Aufwendungen für Stromverteilungsanlagen, die für die Versorgung von Abnehmeranlagen notwendig sind, müssen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und verursachungsgerecht zugeordnet werden.



Mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen wird betont, daß ein ökonomischer Erfolg mit den geringstmöglichen Mitteln herbeizuführen ist. Wenngleich diesem Grundsatz schon oft entsprochen wird, weil die Kosten für die Erstellung und Verstärkung der Leitungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens unter Berücksichtigung ihrer Versorgungsaufgabe dem Grund nach sachlich vorgegeben sind und auch die Höhe der Kosten wegen der weitgehenden technischen Normierung der Leitungsanlagen auf der Einkaufsseite bei vergleichbaren Verhältnissen nicht erheblich voneinander abweichen werden, so ist es doch von Bedeutung, darauf zu verweisen, daß die Vorteile der Konkurrenz - auch in der jeweiligen Region - auszunützen sind. Kann ein Erfolg mit einem geringeren Mittel herbeigeführt werden, so dürfen nur die Kosten für das geringere Mittel dem oder den Kunden in Rechnung gestellt werden. Als "Normierung" sind Normierungen nach dem Elektrotechnikgesetz gemeint und technische Normierungen der jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Versorgungspflicht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens stehen. Hinter dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenzuordnung steht die Überlegung, daß die vom einzelnen Kunden verursachten Kosten weitgehend den Wert jener Leistung wiedergeben, die dieser vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten hat. Aus dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenzuordnung folgt, daß die von dem einzelnen Kunden oder einer bestimmten Kundengruppe verursachten Kosten nicht einem anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe oder der Gesamtheit der Kunden eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens angelastet werden.

Die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten für tatsächliche Aufwendungen, die für die Versorgung von Abnehmeranlagen notwendig sind, kann gemäß Z. 2 so erfolgen, daß die Zuschüsse aufgrund der tatsächlich ermittelten Kosten oder nach Pauschalsätzen auf den Abnehmer überwältzt werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander bestehen können.

Die Überwältzung der Kosten nach Pauschalsätzen unterscheidet sich von einer Überwältzung nach tatsächlichem Aufwand dadurch, daß nicht mehr die von einem Anschlußnehmer unmittelbar verursachten

Kosten maßgebend sind, sondern die Kosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Erstellung und die Erweiterung der Leitungsanlagen (die tatsächlichen Aufwendungen) in seinem Versorgungsgebiet, die für die Versorgung der Abnehmer erforderlich sind. Grundlage für die Verrechnung nach Pauschalsätzen sind ebenfalls die nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten.

Eine Pauschalierung, die im großen und ganzen den Erfahrungswerten tatsächlicher Kostenbelastungen entspricht, ist dann unbedenklich, als darin nicht schon vom Regelungssystem her die Diskriminierung verschiedener Abnehmergruppen eingebaut ist. Pauschalierungen für nach der Gestaltung der tatsächlichen Anschlußkosten jeweils gleichartige Abnehmergruppen erscheinen daher nicht unsachlich und sind mit den Grundsätzen der verursachungsgerechten Zuordnung und der Gleichbehandlung vereinbar. Dies bedeutet, daß es möglich sein wird, z.B. in bestehenden oder entstehenden Siedlungsgebieten, die Kosten für zu errichtende Anlagen je nach Ausführungsart (Freileitung-Kabel) nach Pauschalsätzen zu verrechnen.

Grundlage der Pauschalsätze sind die im Versorgungsgebiet des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmens anfallenden notwendigen Kosten, z.B. für die Herstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung in Siedlungsgebieten. Eine solche Pauschalierung gibt weitgehend den Wert der Leistung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wieder, da eine solche Pauschalierung im großen und ganzen den Erfahrungswerten tatsächlicher Kostenbelastung in Siedlungsgebieten entsprechen wird.

Eine Pauschalierung hat nicht nur für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Vereinfachung, weniger Zeitaufwand) Vorteile, sondern auch für die Anschlußwerber oder die Abnehmer. Diese wissen dann bereits bei Antragstellung auf Versorgung, welche Kosten zu bezahlen sein werden. Bisher konnte nur für bestehende Leitungsanlagen (Hoch- und Niederspannungspauschale) ein Pauschale verrechnet werden.

Eine Pauschalierung der Kosten tatsächlicher Aufwendungen wird dort nicht möglich sein, wo ein Pauschal im großen und ganzen den Erfahrungswerten tatsächlicher Kostenbelastung nicht entspricht (z.B. Streulagen).

Für bestehende Anlagen ist ebenfalls vorgesehen, daß die Kosten entweder nach Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander bestehen können.

Im Abs. 5 ist der Hausanschluß definiert. Damit soll klargestellt werden, daß von einem Hausanschluß nur dann gesprochen werden kann, wenn nur ein Abnehmer mit diesem Anschluß versorgt wird. Der Beginn des Hausanschlusses im Verteilnetz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist so zu wählen, daß der Abnehmer nur mit den geringsten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses - natürlich unter Berücksichtigung der technischen Verhältnisse - belastet wird. Das Ende des Hausanschlusses liegt am oder im Anschlußobjekt (Gebäude). Um jedoch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse bzw. die Wünsche des jeweiligen Abnehmers berücksichtigen zu können, kann das Ende des Hausanschlusses vertraglich anders festgelegt werden.

Der Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die Preisbehörde nicht an die in den Abs. 2, 3 und 5 enthaltenen Begriffe gebunden sei, werden wiederum die Ausführungen im Allgemeinen Teil entgegengehalten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sich seiner eigenen Meinung nicht sicher ist, ansonsten wäre es unverständlich, daß in der Verordnung vom 25. November 1986, kundgemacht in der Wiener Zeitung Nr. 276 (Anschlußpreisverordnung, § 2 Abs. 4) auf landesgesetzliche Bestimmungen, wie Definition der Hausanschlüsse, verwiesen wird.

Im Abs. 6 wird bestimmt, daß neben dem Baukostenzuschuß die Kosten des Hausanschlusses gesondert auszuweisen sind. Außerdem ist auf Verlangen des Abnehmers Einsicht in alle Berechnungsunterlagen zu gewähren, um dem Kunden die Nachprüfbarkeit der Berechnung der Baukostenzuschüsse und der Kosten des Hausanschlusses zu ermöglichen. Diese Verpflichtung zur Einsichtnahme wird alle jene Umstände erfassen, die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und der Kosten des Hausanschlusses von Bedeutung waren. Außerdem wird vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Nachweis zu erbringen sein, daß die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlüsse enthaltenen Regelungsinhalte auch tatsächlich beachtet worden sind. Bei Ermittlung der Kosten des Hausanschlusses sind die Grundsätze des Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, es sei denn, das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gestattet dem Abnehmer, den zu den Betriebsanlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zählenden Hausanschluß herstellen oder verstärken zu lassen.

Zu den Ausführungen der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, hinsichtlich Verletzung der Kompetenzen der Preisbehörde bzw. des Rechtes auf den gesetzlichen Richter, wird auf den Allgemeinen Teil und auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen.

Die Anregungen der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, zum Begriff Hausanschluß, der Handelskammer Niederösterreichs, des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, der Markt-gemeinde Göstling, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Abteilung V/1, der Wiener Landes-regierung, des Verbandes sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, der Gemeinde Opponitz, der Gemeinde Hollenstein/Ybbs und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Abs. 6, des Herrn Dipl.Ing. Hofbauer wurden aufgegriffen und im überarbeiteten Text entsprechend berück-

sichtigt. Zu den Ausführungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des Verhältnisses Preisgesetz - Ausführungsgesetz wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 21:

Dieser Paragraph regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird einer Aufforderung gemäß Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht entsprochen, so bedeutet dies ein Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1950. Hinsichtlich des Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen. Abs. 5 wurde dem § 13 Abs. 4 des oberösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes nachgebildet. Der Anregung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Arbeitnehmern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofort auszuhändigen, wird zwar begrüßt, würde aber eine Novellierung des Grundsatzgesetzes erforderlich machen, da es im § 6 Abs. 1 heißt, daß die Allgemeinen Bedingungen den Abnehmern auf ihr Verlangen auszufolgen und zu erläutern sind.

Ansonsten wird hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Die Anregungen der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs, der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, zu den Abs. 2 und 4, der NÖ Handelskammer, der Marktgemeinde Göstling, der Abteilung V/1, der Wiener Landesregierung, der Gemeinde Opponitz (hinsichtlich der Parteistellung der Landesgesellschaft) und der Gemeinde Hollenstein wurden aufgegriffen und im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Zu § 22:

Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil des Abnehmers abweichen, sind gemäß § 879 ABGB mit Nichtigkeit bedroht.

Zum Vorteil des Abnehmers kann von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden; dies aber dem bereits im § 19 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend auch nur, wenn es die besonderen Abnahmeverhältnisse, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht genügend Berücksichtigung finden konnten, gerechtfertigt erscheinen lassen.

Um auch in Fällen, wie auch bei Elektrizitätsversorgungsverträgen, die nicht unter die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallen, die Gleichbehandlung der Abnehmer sicherzustellen, verpflichtet Abs. 2 in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (Grundsatzgesetz) die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einzelnen Gruppen von Abnehmern eingeräumten besonderen Bedingungen und Preise auch anderen Abnehmern bei im wesentlichen gleichartigen Abschluß- und Abnahmeverhältnissen zu gewähren.

Zu den Ausführungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den Abs. 1 und 2 darf bemerkt werden, daß diese beiden Absätze, was Preise und Bedingungen betrifft, den gleichen Wortlaut aufweisen wie § 6 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Die Stellungnahmen zum Begriff "Gestehungskosten" wurden aufgegriffen. Nunmehr dürfen die abweichenden Bedingungen und Preise nicht zum Nachteil der Gesamtheit der Abnehmer festgesetzt werden. Versteckte Subventionierungen sind daher nicht möglich.

Zu § 23:

Da der jederzeit wirksamen Stromversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Stromversorgung nicht willkürlich unterbrechen darf und daß es vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, soweit sie voraussehbar sind, die Abnehmer nach Möglichkeit hievon zu verständigen hat.

Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallenden Abnehmer, sondern in jedem Fall.

Sämtliche Stellungnahmen werden im neu überarbeiteten Text berücksichtigt.

Zu § 24:

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Gebietskonzession sind verpflichtet, die aus Eigenanlagen sowie aus Anlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Einspeisekonzession anfallende elektrische Energie zu übernehmen. Abs. 2 sieht dem Grundsatzgesetz entsprechend vor, daß die Behörde das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in dessen Versorgungsgebiet sich die Eigenanlage befindet, zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zur Abnahme der freien Energie verhalten muß. Darüber hinaus ist mit der Verpflichtung, elektrische Energie aus Anlagen mit Einspeisekonzession zu übernehmen, eine eindeutige gleichartige Regelung für alle Arten der Erzeugung freier elektrischer Energie getroffen worden.

Die Festlegungen dieser Bedingungen schließt auch die Festsetzung der Preise mit ein, welche das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die zu übernehmende elektrische Energie in Abhängigkeit der Wertigkeit zu bezahlen hat.

Da sich die Sonderkompetenz des Art. I des Preisgesetzes nur auf die Erlassung der im Art. II des Preisgesetzes enthaltenen Bestimmungen bezieht und sich diese aber auf die Festlegung von Höchstpreisen beschränken, ist für die Bestimmung des Mindestpreises für die Abnahme der Überschußenergie Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG wirksam geblieben. Davon geht offenbar auch der Grundsatzgesetzgeber aus, wie dem § 8 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und den Erläuterungen hiezu (siehe Beilage 867 der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates) zu entnehmen ist (vgl. auch 14. Beilage im Jahre 1983 des XXIII. Vorarlberger Landtages).

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil darf ebenfalls verwiesen werden.

Da die Übernahme freier elektrischer Energie nicht in jeder Region die gleiche Bedeutung für die öffentliche Versorgung hat, ist kein absolutes Kriterium angeführt, sondern ist der Begriff der Wertigkeit als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Die Wertigkeit wird in den festzulegenden Bedingungen so zu berücksichtigen sein, daß die Vergütung der eingelieferten Energie in Abhängigkeit der Dauer der für die Einlieferung zur Verfügung gestellten Kraftwerksleistung steht. So wie der Begriff der Wertigkeit, so ist auch der Begriff "wichtige energiewirtschaftliche Gründe" dem Grundsatzgesetz entnommen. Es wird daher auf die Erläuterungen zum Grundsatzgesetz (Beilage 867 der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates) verwiesen.

Die im Abs. 4 vorgesehenen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 2 sollen sicherstellen, daß vor Errichtung oder Erweiterung von Eigenanlagen mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Versorgung aus dem öffentlichen Netz verhandelt wird. Abs. 4 entspricht dem § 8 des Grundsatzgesetzes:

Sämtliche Stellungnahmen wurden teils im Gesetzestext, teils in den Erläuterungen berücksichtigt.



Zu § 25:

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu setzen, wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen seiner Versorgungsaufgabe nicht mehr nachkommt. Als erste Maßnahme ist im Abs. 1 vorgesehen, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzutragen, die der Erfüllung der Versorgungsaufgabe im Wege stehenden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Behörde kann zur Beseitigung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden zur Überbrückung ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abgabe elektrischer Energie verpflichten. Dem solchermaßen unterstützten Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist aufzutragen, daß für die gelieferte elektrische Energie und allenfalls damit verbundene technische Maßnahmen eine entsprechende Entschädigung zu leisten ist. Für den Fall, daß die Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, ist der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgung zu beauftragen. In erster Linie wird hiefür die Landesgesellschaft, also die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft in Frage kommen (nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz zuständig für die Allgemeinversorgung), der deshalb in diesem Verfahren, in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz, von vornherein Parteilstellung eingeräumt ist. Um die ersatzweise Versorgung zu ermöglichen, sieht Abs. 5 vor, daß das eingewiesene Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Stromerzeugungs- und -verteilanlagen des von der Untersagung betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zumindest vorläufig gegen angemessene Entschädigung in Verwendung nehmen kann. Wenn über die Untersagung des Betriebes und die Übernahme der Versorgung durch das andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen rechtskräftig entschieden ist, können diese Anlagen auch zugunsten des eingewiesenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens enteignet werden.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, daß ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei aufrechter Konzession seine Versorgungsaufgabe nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endet oder entzogen wird, ohne daß die Übernahme der Versorgungsaufgabe dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 8 als Regelung im grundsatzfreien Raum die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 7 vorgesehen. § 25 entspricht inhaltlich dem § 16 des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes. Die Anregungen der Wiener Landesregierung, des Herrn Dipl. Ing. Hofbauer zu den Abs. 1, 3 und 6, und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden im überarbeiteten Text berücksichtigt.

Zu § 26:

Da gemäß der Definition des § 2 Abs. 3 Z. 3 unter Eigenanlagen auch Stromerzeugungsanlagen zu verstehen sind, die elektrische Energie bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr abgeben, ist es erforderlich, diesen unmittelbaren Abnehmern jenen Schutz zu gewähren, den sie hätten, wenn sie vom zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen versorgt werden würden. Vertragsbedingungen, durch die der Abnehmer besser gestellt wird im Vergleich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sind jedoch zulässig.

Sämtliche Anregungen wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Verhältnis Preisgesetz - Ausführungsgesetz wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung, Änderung und Erweiterung sowie für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kVA und darüber, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vor.

Im Gegensatz dazu spricht das Elektrizitätswirtschaftsgesetz von einer "elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung". Diese begriffliche Abweichung ist durch den unterschiedlichen Inhalt dieser Bewilligungen begründet. Während sich die "elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung" nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz auf rein elektrizitätswirtschaftliche Belange beschränkt, werden durch den Bewilligungsvorbehalt darüber hinaus auch Belange des Nachbarschutzes erfaßt. Die elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung ist mit einer "Betriebsanlagengenehmigung" nach dem Muster der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988, verknüpft. Auf die diesbezüglichen Erörterungen im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Was unter "Stromerzeugungsanlagen" zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Im Gegensatz zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, welches die Eigenanlagen generell von der Bewilligungspflicht ausnimmt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf das Erfordernis der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch für Eigenanlagen - soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist - vor, allerdings, wie sich im weiteren aus § 33 Abs. 2 ergibt, nicht hinsichtlich der elektrizitätswirtschaftlichen Belange.

Der Abs. 2 nimmt Eigenanlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen, von der Bewilligungspflicht aus.

Abs. 3 nimmt diverse Stromerzeugungsaggregate ebenfalls von der Bewilligungspflicht aus. Ein langwieriges Bewilligungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der

Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln. Die §§ 38 und 43 sind auch auf diese Anlagen anzuwenden.

Abs. 4 sieht entsprechend dem Grundsatzgesetz vor, daß Anlagen, die nicht der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 (alle bis 10 kVA) und Abs. 3 unterliegen, anzuzeigen sind. Für Eigenanlagen im Sinne des Abs. 2 ist keine Anzeigepflicht vorgesehen.

Abs. 5 verpflichtet die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist. Die Stellungnahmen der EVN AG, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Gemeinde Opponitz, der Verbundgesellschaft, der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst und des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Zur Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten darf bemerkt werden, daß - wie bereits ausgeführt - die elektrizitätswirtschaftlichen Belange auf Eigenanlagen nicht anzuwenden sind, sondern nur die im grundsatzfreien Raum geregelten Belange. Ein Widerspruch zum Grundsatzgesetz kann sich hiedurch nicht ergeben.

Zu § 28:

Um nicht alle Stromerzeugungsanlagen einem langwierigen Bewilligungsverfahren zu unterwerfen, gelten alle Stromerzeugungsanlagen, durch die fremde Anlagen und Grundstücke nicht berührt werden, mit einer Leistung von mehr als 10 kVA und nicht mehr als 50 kVA als bewilligt, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Antrages um Erteilung der Anlagenbewilligung schriftlich mitteilt, daß das ordentliche Verfahren eingeleitet wird. Vorher hat die Behörde zu prüfen, ob die gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht ausreichend vorliegen (Abs. 2).

Ähnliche Regelungen existieren in den Ausführungsgesetzen Oberösterreichs, Steiermarks und Salzburgs. Die Stellungnahmen der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Gemeinde Opponitz und der Elektrizitätswerke Österreichs wurden berücksichtigt.

Zu § 29:

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1950.

Im Abs. 2 Z. 7 ist vorgesehen, daß dem Antrag die Zustimmungserklärungen der Eigentümer sowie der dinglich Berechtigten, soweit sie vom Antragsteller erlangt werden konnten, beizuschließen sind. Damit wird bezweckt, daß der Antragsteller frühzeitig mit den Betroffenen Kontakt aufnimmt, und daß die Behörde schon am Beginn des Verfahrens auf eventuell auftretende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht wird. Sämtliche Stellungnahmen wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Zu § 30:

Der Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundenen mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1973, in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988, festgelegte Vorgangsweise vorgesehen (vgl. § 356).

Abs. 2 ist der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988 nachgebildet.

Die Abs. 3 und 4 regeln die Anhörungsrechte, wobei Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 entspricht.

Gemäß § 34 Abs. 4 ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung der Stromerzeugungsanlage mit verschiedenen öffentlichen Interessen abzustimmen. Soweit im konkreten Fall diese öffentlichen Interessen berührt sind, hat die Behörde die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere auch die von der Stromerzeugungsanlage betroffenen Gemeinden, zu hören.

Sämtliche Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Verbundgesellschaft wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 31:

Der Begriff des Nachbarn entspricht der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 32:

In Abs. 1 wird die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Ziffer 3 entspricht der Gewerbeordnung 1973.

Abs. 2 entspricht ebenfalls der Gewerbeordnung 1973, in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde berücksichtigt. Den Stellungnahmen der Handelskammer und der Abteilung V/1 (wasserrechtliche Unterlieger) muß entgegengehalten werden, daß wasserrechtliche Belange eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG sind. Der Gemeinde eine formale Parteistellung einzuräumen, wie dies von der Abteilung R/2 angeregt wurde, ist nicht gerechtfertigt. Parteistellung kann jedoch die Gemeinde erlangen, wenn sie Nachbar im Sinne des § 31 ist.

Zu § 33:

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage bewilligt werden kann.

Die Z. 1 regelt zusammen mit Abs. 4 auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes den elektrizitätswirtschaftlichen Teil der Bewilligungsvoraussetzungen. Sie entsprechen im wesentlichen den für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession maßgeblichen Kriterien des § 5.

Für Eigenanlagen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der Z. 1 nicht. Mit dieser im Abs. 2 festgelegten Ausnahmebestimmung wird dem § 11 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes Rechnung getragen.

Die Z. 2 normiert im grundsatzfreien Raum den betriebsanlagenrechtlichen Teil der Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Diese Bestimmungen und die folgenden Paragraphen sind im wesentlichen den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988, nachgebildet.

Die lit. a schützt die Nachbarn gegen Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen (wie Geruch, Lärm, Erschütterung und ähnlichem). Die Kriterien, aufgrund welcher die Zumutbarkeit

von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 6 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988 festgelegt. Abs. 5 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet.

Die lit. b verlangt, daß der Standort unter Bedachtnahme der Kriterien der lit. a geeignet ist. Der Standort soll gemäß Abs. 7 jedenfalls dann nicht geeignet sein, wenn die Errichtung und der Betrieb aufgrund landesrechtlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Flächenwidmung).

Bei der Bewilligungsvoraussetzung der lit. c handelt es sich nicht um ein speziell bei Stromerzeugungsanlagen auftretendes Elektrizitätswirtschaftliches Problem, sondern um ein allgemein energiewirtschaftliches Anliegen. Da Energie nicht unbegrenzt vorhanden ist, muß Vorsorge getroffen werden, daß die eingesetzte Energie auch bestmöglich verwendet wird.

Stromerzeugungsanlagen, die nicht nur elektrische Energie, sondern auch Wärme abgeben, sollen gemäß Abs. 3 nicht den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 2 unterliegen, wenn für diese Anlagen eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist.

Hiedurch soll vermieden werden, daß zwei Verfahren mit gleichem Inhalt abgeführt werden (vgl. § 74 Abs. 5 Gewerbeordnung 1973 in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988).

Der Elektrizitätswirtschaftliche Teil der Bewilligungsvoraussetzungen bleibt jedoch aufrecht, es sei denn, es handelt sich um eine Eigenanlage. Im Abs. 4 sind die im Abs. 1 Z. 1 genannten Interessen näher erläutert. Das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung umfaßt das Interesse an einer bedarfsdeckenden unter Berücksichtigung einer möglichst auslandsunabhängigen, möglichst kostengünstigen und möglichst umweltschonenden Energieversorgung.

Neben der umweltschonenden Energieversorgung steht gleichbedeutend die auslandsunabhängige und kostengünstige Energiever-



sorgung. Es sind somit nicht nur die Umweltinteressen, sondern insbesondere auch die Interessen der Volkswirtschaft eingehend zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Das öffentliche Interesse an einer bedarfsdeckenden Energieversorgung überwiegt.

Falls für Stromerzeugungsanlagen keine Baubewilligung nach der NÖ Bauordnung mehr erforderlich ist, so bestimmt Abs. 8, daß in diesem Fall im Rahmen des Anlagenbewilligungsverfahrens die materiellen Bestimmungen der NÖ Bauordnung anzuwenden sind.

Bei Großobjekten hat sich gezeigt, daß bei Verfahren nach der NÖ Bauordnung erhebliche rechtliche Schwierigkeiten (z.B. Frage der überörtlichen Baupolizei hinsichtlich Immissionen; die Frage, inwieweit Umweltschutzaufgaben in Bescheiden nach der NÖ Bauordnung aufgenommen werden dürfen) auftraten.

Es wäre daher zweckmäßig, die Stromerzeugungsanlagen - insbesondere ab einer bestimmten Größe - von der Bewilligungspflicht nach der NÖ Bauordnung auszunehmen. Dies würde nicht nur rechtliche Probleme lösen, sondern würde auch einen wirksamen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrenskonzentration darstellen. Zur Wahrung der in der NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen ist vorgesehen, daß den Gemeinden Parteistellung eingeräumt wird, damit sie ihre Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Art. 118 B-VG voll wahren können. In anderen Ländern (z.B. Vorarlberg) sind Stromerzeugungsanlagen von der Bauordnung ausgenommen.

Die Stellungnahmen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, der Abteilung VI/3 (vgl. § 34 Abs. 1), der österreichischen Donaukraftwerke AG, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Abteilung B/4, der EVN AG (vgl. § 34 Abs. 3), des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Abteilung V/1 und der Handelskammer für Niederösterreich wurden im überarbeiteten Text berücksichtigt.

Zur Anregung, den Klammerausdruck in Abs. 8 (Bauordnung) taxativ zu fassen, wird bemerkt, daß die materiellen Bestimmungen sich aus der jeweils geltenden NÖ Bauordnung ergeben (dynamische Verweisung, vgl. legislative Richtlinien Punkt 3.3.2), sodaß es nicht sinnvoll sein kann, eine taxative Aufzählung der derzeit geltenden materiellen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung (vgl. auch Stellungnahme der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke) ist unklar. Die Stellungnahme der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist durch die jüngste Verfassungsnovelle gegenstandslos geworden. Zur Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird bemerkt, daß es nicht möglich ist, im Text darauf Bezug zu nehmen, daß derzeit eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist.

Ob eine Baubewilligung nach der NÖ Bauordnung erforderlich ist oder nicht, kann sich nur aus den Bestimmungen der NÖ Bauordnung ergeben.

Zur Stellungnahme des Herrn Dipl.Ing. Dr. Hofbauer wird bemerkt, daß im Abs. 6 auf das "zumutbare Maß" Bezug genommen wird.

Warum die Frage der Eignung des Standortes entfallen sollte, ist nicht klar begründet. Zu den Anregungen, "was die Belästigungen und den Stand der Technik (vgl. § 34 Abs. 3)" betrifft, wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen der Gewerbe-rechtsnovelle BGBl. Nr. 399/1988 angepaßt wurden.

#### Zu § 34:

Dieser Paragraph regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 2 und 3 sind der Gewerbe-rechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988 (vgl. §§ 77 Abs. 1 und 71 a Gewerbeordnung 1973), nachgebildet.

Abs. 4 verlangt eine koordinative Mitberücksichtigung anderer durch die geplante Stromerzeugungsanlage berührten öffentlichen Interessen. Ihre Verletzung kann aber nicht zur Versagung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung führen, vielmehr ist zu versuchen, durch Vorschreibung von Auflagen einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen herbeizuführen (vgl. hiezu das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Oktober 1982, Zl. 634/81).

Abs. 5 regelt die sogenannte "dingliche Bescheidwirkung". Diese Bestimmung ist der Nö Bauordnung nachgebildet.

Abs. 6 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle BGBl. Nr. 399/1988.

Abs. 7 ist der Bestimmung des § 19 des geltenden Elektrizitätswesengesetzes, LGBI. 7800-0, entnommen.

Von der Möglichkeit des Vorbehaltes der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen wurde Abstand genommen, da vor allem die Luftreinhaltung nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist.

Soweit die Stellungnahmen zu § 32, der dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, unter Hinweis auf die jüngste Verfassungsnovelle noch von Bedeutung sind, wurden sie im wesentlichen im § 34 des überarbeiteten Textes berücksichtigt. Die Stellungnahme der Abteilung R/2 zu Abs. 5 konnte nicht aufgegriffen werden, da es nicht Aufgabe dieses Verfahrens sein kann, eventuelle Versäumnisse anderer Behörden zu "sanieren". Die Anregung betreffend die Verfahrenskonzentration wurde im § 30 Abs. 5 berücksichtigt.

Zu § 35:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Baubeginn der Gemeinde und der Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Gleichfalls ist die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigen sind für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 41).

Diese Bestimmung war im § 32 Abs. 7 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes enthalten. Die Frist von zwei Wochen wurde entsprechend einer Anregung der Ärztekammer von Niederösterreich auf vier Wochen verlängert.

Die Verordnungsermächtigung des § 33 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurde fallengelassen, da eine solche aufgrund der jüngsten Verfassungsnovelle nicht mehr erforderlich erscheint. Diese Verordnungsermächtigung sah vor allem vor, daß die Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen kann. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind daher gegenstandslos.

Zu § 36:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle.

Die Stellungnahmen zu § 34 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im überarbeiteten Text des § 36 insoweit berücksichtigt, als die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 darauf Bezug nehmen. Ansonsten sind die Stellungnahmen durch die Übernahme der Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenstandslos geworden.

Zu § 37:

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, nachgebildet (vgl. § 78 Abs. 4 und § 356 Abs. 4). Im Begutachtungsverfahren wurde diese Bestimmung unter § 36 geführt.

Zu § 38:

Die Abs. 1, 2 und 3 sind der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, nachgebildet (vgl. §§ 79 Abs. 1 und 2 und 356 Abs. 4). Abs. 4 schafft die Grundlage der Vorschreibung nachträglicher Auflagen für anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlagen. Eine ähnliche Bestimmung wie in Abs. 4 war im § 43 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes enthalten. Durch die Einschränkung auf anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlagen wurde der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu § 43 entsprochen. Sämtliche Stellungnahmen zu § 37 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden durch die Übernahme der Bestimmungen der Gewerberechtsnovelle im überarbeiteten Text des § 38 Abs. 1, 2 und 3 berücksichtigt.

Zu § 39:

Die Abs. 1, 2 und 3 sind dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, nachgebildet. Die Stellungnahmen zu § 38 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im § 39 des überarbeiteten Textes - soweit sie durch die jüngste Verfassungsnovelle nicht gegenstandslos wurden - berücksichtigt.

Zu § 40:

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerberechtsnovelle, BGBl.

Nr. 399/1988, nachgebildet (vgl. § 83).

Die Stellungnahmen zu § 40 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im überarbeiteten Text des § 40 berücksichtigt.

Zu § 41:

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, dem Baubeginn, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen, da ansonsten ein planmäßiger Ausbau der öffentlichen Elektrizitätsversorgung unmöglich gemacht wird. Da für die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen nicht nur die elektrizitätsrechtliche Bewilligung vorliegen muß und oft mit langen Bewilligungsverfahren zu rechnen ist, beginnt die nach der Z. 1 und 2 festgelegte Frist nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen. Im einzelnen wird auf die Gewerbeordnung 1973 verwiesen. Sämtliche Stellungnahmen zu § 41 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im überarbeiteten Text des § 41 berücksichtigt.

Zu § 42:

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen sieht diese Vorschrift vor, daß für Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert, erweitert oder betrieben, oder ohne Betriebsbewilligung betrieben werden, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Bewilligung beantragt wurde und der Antrag aus formellen Gründen nicht zurückzuweisen ist.

Sämtliche Stellungnahmen zu § 42 des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im überarbeiteten Text berücksichtigt.

Zu § 43:

Abs. 1 soll die Behörde in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder für sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, die durch eine diesem Gesetz unterliegende Stromerzeugungsanlage (vgl. § 27 Abs. 1 und 4) verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, die durch eine anzeigepflichtige oder nicht bewilligte Stromerzeugungsanlage verursacht worden sind, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden.

Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr jedoch als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist.

§ 43 wurde der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988 (vgl. § 360 Abs. 2, 3 und 4), nachgebildet.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde berücksichtigt, da nur Stromerzeugungsanlagen dieser Bestimmung unterworfen sind, die diesem Gesetz unterliegen (vgl. § 27).

Zu § 44:

Die Errichtung und der Betrieb von Eigenanlagen bedarf keiner Bewilligung aus elektrizitätswirtschaftlichen Rücksichten. Um trotzdem wenigstens teilweise eine Abstimmung mit den Interessen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten, ist hier in Übereinstimmung mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz

für alle, die eine Eigenanlage zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen, die Verpflichtung festgelegt, vorher mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständig ist, über die Möglichkeiten einer Versorgung zu verhandeln. Um dieser Verpflichtung Genüge zu tun, müssen sie sich soweit in Verhandlungen einlassen, daß eine Beurteilung im Sinne des Abs. 2 möglich ist; also wenn die betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernisse des Elektrizitätsversorgungsunternehmens und die sich hieraus ergebenden Bedingungen für die Versorgung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen demjenigen, der eine Eigenanlage zu errichten oder zu erweitern beabsichtigt, wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

§ 44 entspricht vollständig dem § 11 Abs. 2 und 3 des Grundsatzgesetzes.

Die Verletzung der Verhandlungspflicht hat zur Folge, daß für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht für eine allfällige Zusatz- oder Reserveversorgung für sechs Jahre nicht besteht, und daß die Verpflichtung zur Abnahme der freien Energie aus der Eigenanlage entfällt. Gemäß Abs. 3 hat der Eigentümer der Eigenanlage dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch deren Bestandgabe und Stilllegung anzuzeigen. Die Mißachtung der Verpflichtung zur Anzeige der Bestandgabe und Stilllegung hat zur Folge, daß die Anschluß- und Versorgungspflicht für sechs Jahre nicht besteht (vgl. § 17 Abs. 2 Z. 3).

Die Vorschläge der NÖ Baudirektion zu § 44 konnten nicht berücksichtigt werden, da hierfür eine Änderung des Grundsatzgesetzes erforderlich wäre. Durch die wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes in den überarbeiteten Entwurf ist die Stellungnahme des Herrn Dipl. Ing. Hofbauer gegenstandslos. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, was die Wortfolge "entsprechend Bedacht zu nehmen" betrifft, ist im Abs. 2 berücksichtigt.



Zu § 45:

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zustande gekommen ist. Zum Zweck der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Bewilligung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zustande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme der Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden.

Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Die Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich, der Abteilung V/3 und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. Die Stellungnahme des Herrn Dipl.Ing. Hofbauer zu den Abs. 1 und 3 sind nicht verständlich. Die Belange, die in Abs. 3 erwähnt sind, entsprechen jenen im § 34 Abs. 4. Es gelten daher die zu dieser Bestimmung ausgeführten Erläuterungen. Diese Bestimmung wurde dem § 31 des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes nachgebildet.

Zu § 46:

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn der dauernde Bestand einer Stromerzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine wesentliche Bedingung für eine verfassungsmäßige Enteignung (vgl. VfGH Erl. Slg. 1853/1949 u.v.a.). Da im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 33 Abs. 1 Z. 1 nur zu prüfen ist, ob die geplante Stromerzeugungsanlage "dem volkswirtschaftlichen Interesse im allgemeinen und dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im besonderen nicht widerspricht", in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung jedoch nicht ausgesprochen wird, daß das Projekt dem öffentlichen Wohl dient, muß das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden.

Die Stellungnahmen des Amtes der Wiener Landesregierung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den Abs. 1 und 2 wurden im überarbeiteten Text berücksichtigt.

Die Anregung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, von der Enteignung auszunehmen, konnte nicht aufgegriffen werden. Sowohl im Verfahren um Erteilung der Bewilligung von Vorarbeiten (§ 45 Abs. 3), als auch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren (§ 34 Abs. 4) sind die Interessen des Bergbaues entsprechend zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde ist zu hören. Ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage an einem bestimmten Standort erteilt, so kann nicht mehr darüber verhandelt werden, ob ein Grundstück, das Bergbauzwecken dient, von der Enteignung ausgenommen werden soll oder nicht.

Zu § 47:

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird (§ 48 Z. 1) kommt daher gemäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Der ursprünglich vorgesehene Abs. 3 ist nunmehr im § 48 enthalten.

Zu § 48:

Dem Grundsatzgesetz entsprechend ist vorgesehen, daß auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden sind (vgl. hierzu auch das NÖ Starkstromwegesetz. LGBI. 7810-0).

Abs. 3 des § 48, der der Begutachtung unterzogen wurde, ist nunmehr als Z. 1 im § 48 eingefügt. Dies deshalb, weil vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Frage aufgeworfen wurde, in welchem Verfahren die Einlösung geltend gemacht werden kann. Verfahrensgegner im Falle einer verlangten Einlösung soll der Enteignungswerber sein. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß Z. 1 dem § 32 Abs. 4 des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes entspricht. Ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Entschädigung ist durch die Z. 4 gegeben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu lit. c wurde in der Z. 4 berücksichtigt. Die Anregung zu lit. a (nunmehr Z. 2) konnte nicht aufgegriffen werden. Auf die Ausführungen zu § 46 darf verwiesen werden.

Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren, wie dies von der NÖ Handelskammer und der Abteilung V/1 angeregt wurde, ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, daß die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist.

Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

Zur Stellungnahme der Abteilung VI/3 wird bemerkt:

Die Behörde kann nur Dienstbarkeiten aufheben, die im Wege der Enteignung eingeräumt wurden. Eine anders lautende Regelung würde ein Eingriff in rein privatrechtliche Angelegenheiten bedeuten. Die Anmerkungen zu lit. g (nunmehr Z. 8) sind nicht verständlich. Eine Enteignung nach diesem Gesetz kann nur für Zwecke einer Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Zu § 49:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz bestimmt, daß im Ausführungsgesetz, abgesehen von der Durchführung von Strafverfahren, die Landesregierung mit der Vollziehung zu betrauen ist.

Obwohl es als selbstverständlich angesehen werden muß, daß die NÖ Landesregierung die sachlich und auch örtlich zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist, wurde diese Bestimmung deshalb so formuliert, um jeden Zweifel in Zukunft über die örtliche Zuständigkeit zu unterbinden (Territorialsystem). Die Landesregie-

zung ist auch zuständig für Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland, und zwar soweit diese Elektrizitätsversorgungsunternehmen Gebiete in Niederösterreich versorgen. Von den Wiener Stadtwerken, Elektrizitätswerke, wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens die Frage aufgeworfen, ob für die Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Stadtwerke, Elektrizitätswerke, gemäß § 3 lit. c AVG 1950 nicht ohnehin die Wiener Landesregierung zuständig sei. Nach Ansicht der Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke wäre jedenfalls § 4 Abs. 1 AVG 1950 anzuwenden. Obwohl § 3 AVG 1950 keine Beschränkung seiner Geltung auf Angelegenheiten der Bundesverwaltung enthält, wie § 2 AVG, wird man bei verfassungskonformer Interpretation die Frage ihrer Geltung in den Angelegenheiten der Landesverwaltung verneinen müssen (vgl. Walter-Mayer: Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenes in: Manzsche Kurzlehrbuch - Reihe 7).

Die Zuständigkeit der Wiener Landesregierung kann sich nur auf das Bundesland Wien beziehen. Genehmigte Allgemeine Geschäftsbedingungen nach Wiener Landesrecht gelten daher nicht als genehmigte Allgemeine Geschäftsbedingungen nach diesem Gesetz oder nach bestehendem niederösterreichischen Landesrecht.

Zu § 50:

Mit § 50 soll klargestellt werden, daß die durch dieses Gesetz den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zu § 51:

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht soll der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu erlangen.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Amtes der Wiener Landesregierung zu § 53, der dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, wurden im § 51 berücksichtigt.

Die Stellungnahmen des österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken und der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs wurden insofern berücksichtigt, als das normierte Auskunfts- und Einsichtsrecht auf jene Belange beschränkt ist, deren Kenntnis zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprechung über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein.

Abgesehen davon, daß die Behörde kaum Auskunft oder Zutritt begehren wird, wenn dies nicht zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist, können solche Handlungen als Akte der Anwendung unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bei den Höchstgerichten bekämpft werden.

Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen.

#### Zu § 52:

In dieser Bestimmung sind die Straftatsbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1950. Die Strafraumen sind nach der Schwere der Übertretungen festgesetzt.

Was eine wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage im Sinne der Z. 4 ist, ergibt sich aus § 27 Abs. 5.

Die Stellungnahmen zu Abs. 2 lit. w des der Begutachtung unterzogenen Entwurfes wurden im überarbeiteten Text durch Änderung der Übergangsbestimmungen und des Abs. 1 Z. 3 berücksichtigt. Die Strafobergrenzen wurden entsprechend einer Anregung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs und des Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken herabgesetzt. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde mit Ausnahme der Frage hinsichtlich des Verhältnisses Preisgesetz - Ausführungsgesetz ebenfalls berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 53:

Die Bestimmungen des § 53 dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen auch ohne Erteilung einer Konzession nach dem Inkrafttreten weitergeführt werden können, wenn sie bisher bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt. Allerdings ist der Behörde bekanntzugeben - falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind - für welchen Bereich jeder Geschäftsführer die Verantwortung trägt.

Fehlt einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Pächter oder Geschäftsführer, oder dem Pächter ein Geschäftsführer (vgl. § 53 Abs. 3), so ist innerhalb von sechs Monaten um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Innerhalb von zwei Monaten ist um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters anzusuchen.

Entsprechend dem Grundsatzgesetz sollen die rechtmäßig bestehenden Allgemeinen Bedingungen sowie die bestehenden Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen (Baukostenzu-

schüsse) als genehmigte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn die Allgemeinen Bedingungen gemäß § 24 des Nö Elektrizitätswesengesetzes, LGBI. 7800-0, genehmigt wurden oder dem § 32 des Nö Elektrizitätswesengesetzes, LGBI. 7800-0, entsprechen.

Da diese bestehenden Allgemeinen Bedingungen, Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen, nicht den Erfordernissen nach diesem Gesetz entsprechen, ist vorgesehen, daß sie an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen sind. Vor Ablauf von 12 Monaten ist der Antrag auf Genehmigung der angepaßten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzubringen. Wird der Antrag fristgerecht eingebracht, so gelten die "alten Allgemeinen Bedingungen", Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Anpassung (Genehmigung, Abweisung, Zurückweisung wegen Formgebrecchen). Die nicht fristgerechte Einbringung eines Antrages auf Genehmigung hat zur Folge, daß die "alten Bedingungen", Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen nicht mehr als genehmigt gelten.

Durch die Abänderung des Abs. 5 wurden den Stellungnahmen des Amtes der Wiener Landesregierung, des Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken, der Gemeinde Opponitz, der Gemeinde Göstling, der Rechtsanwaltskammer von Niederösterreich, der Gemeinde Hollenstein, des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und der Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke entsprochen. Rechtmäßig bestehende Stromerzeugungsanlagen und Stromerzeugungsanlagen, die rechtmäßig errichtet werden können, gelten entsprechend dem Grundsatzgesetz als genehmigt. Dem Grundsatzgesetz entsprechend ist im Abs. 8 vorgesehen, daß bestehende Eigenanlagen ihren Versorgungsumfang, auch wenn er die im § 2 Abs. 3 festgelegten Grenzen überschreitet, beibehalten können, ohne die Qualifikation als Eigenanlagen zu verlieren.



Abs. 10 ermächtigt die Behörde, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Rechtmäßigkeit ist dann anzunehmen, wenn bestehende landesgesetzliche Bestimmungen eingehalten worden sind.

Abs. 11 wurde aufgrund einer Anregung des Verbandes sozialistischer Gemeindevertreter und der Stadtgemeinde St. Pölten aufgenommen.

Im wesentlichen wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt. Zur Stellungnahme des Verbandes sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und der Stadtgemeinde St. Pölten, wird bemerkt, daß bestehende Stromerzeugungsanlagen gemäß Abs. 7 als genehmigt gelten.

Die Stellungnahmen der EVN AG, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Abteilung V/1 sind durch die jüngste Verfassungsnovelle gegenstandslos geworden.

Zu § 54:

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll das NÖ Elektrizitätswesengesetz vom 16. September 1971, LGBl. 7800-0, außer Kraft treten.


Zu § 55:

§ 21 Abs. 5 tritt nach Ablauf der im § 53 Abs. 5 genannten Frist in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Elektrizitätswesengesetzes der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Landesrat  
(Blochberger)